

# Vorsorgereglement für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks FINMA

vom 19. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2024)

<b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
Art. 1           Gegenstand	5
Art. 2           Geltungsbereich	5
Art. 3           Vorsorgeplan	5
Art. 4           Leistungsziel und Referenzalter	5
Art. 5           Abkürzungen	5
Art. 6           Eingetragene Partnerschaft	5
Art. 7           Abtretung und Verpfändung der Ansprüche	5
Art. 8           Zins, Verzugszins	5
Art. 9           Verwaltungskosten, Gebühren der Aufsichtsbehörde und Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG	6
Art. 10          Auskunfts- und Meldepflichten der Versicherten, Rentenbeziehenden und Hinterlassenen	6
Art. 11          Folgen der Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten	6
Art. 12          Informationspflicht von PUBLICA, Vorsorgeausweis	7
Art. 13          Meldepflicht des Arbeitgebers	7
Art. 14          Ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve	7
<b>2. Kapitel: Versicherte Personen</b> .....	<b>7</b>
Art. 15          Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung	7
Art. 16 und 17	8
Art. 18          Nicht zu versichernde Personen	8
Art. 19          Ende der Versicherung	8
Art. 19a         Aufrechterhalten des Vorsorgeschutzes bei unbezahltem Urlaub	9
Art. 19b         Weiterführung der Versicherung nach Erreichen des Referenzalters	9
Art. 19c         Weiterführung der Vorsorge bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes	9
<b>3. Kapitel: Bemessungsgrundlagen</b> .....	<b>10</b>
Art. 20          Massgebender Jahreslohn	10
Art. 21          Versicherter Verdienst	11
Art. 22          Teilzeitbeschäftigung	11
Art. 23          Nicht versicherbarer Verdienst	11
<b>4. Kapitel: Sparbeiträge, Risikoprämie, eingebrachte Austrittsleistungen und Einkauf</b> .....	<b>11</b>
Art. 24          Sparbeiträge und Risikoprämie	11
Art. 25          Sparbeiträge	12
Art. 26          Freiwilliger Sparbeitrag	12
Art. 27          Risikoprämie	12
Art. 28          Bezahlung der Sparbeiträge und der Risikoprämie	13
Art. 29          Beitrags- und Prämienpflicht bei untermonatigem Ein- und Austritt, unbezahltem Urlaub, Weiterführung der Vorsorge bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes sowie Tod	13
Art. 30          Urlaub	13
Art. 30a         Sparbeiträge und Risikoprämie im Falle der Weiterführung der Vorsorge bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes	14
Art. 31          Eingebrachte Austrittsleistungen	14
Art. 32	14
Art. 33          Einkauf	14
Art. 33a         Erhöhung der Altersrente bei Rücktritt vor Erreichen des Referenzalters	15
Art. 33b         Einkauf nach Erreichen des Referenzalters	15
Art. 34          Meldungen des Einkaufs an die Steuerbehörden	15

<b>5. Kapitel: Sanierungsmassnahmen .....</b>	<b>16</b>
Art. 35	Massnahmen bei Unterdeckung 16
Art. 36	Bezahlung der Sanierungsbeiträge 16
<b>6. Kapitel: Leistungen .....</b>	<b>17</b>
1. Abschnitt:	Altersleistungen 17
Art. 37	Altersguthaben 17
Art. 38	Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersleistung 18
Art. 39	Teilpensionierung 18
Art. 40	Altersrente 19
Art. 41	Kapitalbezug 19
Art. 42	Anspruch auf Alters-Kinderrente 20
Art. 43	Höhe der Alters-Kinderrente 20
2. Abschnitt:	Hinterlassenenleistungen 20
Art. 44	Grundsatz 20
Art. 45	Anspruch auf Ehegattenrente 21
Art. 46	Anspruch auf Lebenspartnerrente 21
Art. 47	Höhe der Ehegatten- und Lebenspartnerrente 23
Art. 47a	Kapitalbezug anstelle einer Ehegatten- oder Lebenspartnerrente 23
Art. 47b	Zusätzliches Todesfallkapital 24
Art. 48	Anspruch auf Waisenrente 24
Art. 49	Höhe der Waisenrente 24
Art. 50	Anspruch auf Todesfallkapital 25
Art. 51	Höhe des Todesfallkapitals 25
Art. 51a	Weitere Todesfalleleistungen 25
3. Abschnitt:	Invalidenleistungen 26
Art. 52	Invalidität 26
Art. 53	Beginn des Anspruchs und der Auszahlung 26
Art. 53a	Ende des Anspruchs 27
Art. 53b	Anspruch bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung 27
Art. 54	Befreiung von der Bezahlung der Sparbeiträge und der Risikoprämie 27
Art. 55	Altersguthaben einer invaliden Person 28
Art. 56	Behandlung freiwilliger Sparbeiträge (Art. 26) bei Invalidität 28
Art. 57	Umfang des Anspruchs auf eine Invalidenrente 28
Art. 58	Berechnung der Invalidenrente 29
Art. 59	Anspruch auf Invaliden-Kinderrente 30
Art. 60	Höhe der Invaliden-Kinderrente 30
<b>7. Kapitel: Überbrückungsrente und Sozialplan.....</b>	<b>30</b>
1. Abschnitt:	Überbrückungsrente 30
Art. 61	Anspruch 30
Art. 62	Höhe der Überbrückungsrente 31
2. Abschnitt:	31
Art. 63 und 64	31
3. Abschnitt:	Sozialplanleistungen 31
Art. 65	Sozialplanleistungen 31
<b>8. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen zu den Leistungen.....</b>	<b>31</b>
Art. 66	Beschränkung der Ansprüche 31
Art. 67	Ausrichtung der Leistungen als Kapitalabfindung 32
Art. 68	Verhältnis zu den gesetzlichen Leistungen 32
Art. 69	Leistungen nach dem Austritt aus PUBLICA 32
Art. 70	Vorleistungspflicht von PUBLICA 32
Art. 71	Auszahlung der Leistungen 32
Art. 72	Berichtigung von Leistungen 33
Art. 73	Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen 33
Art. 74	Verjährung 33

Art. 75	Lebensbescheinigung	33
Art. 76	Anpassung an die Preisentwicklung	33
Art. 77	Kürzung, Entzug und Verweigerung von Risikoleistungen	33
Art. 78	Überentschädigung	34
Art. 79	Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten	34
Art. 80	Freiwillige Leistungen in Härtefällen	34
<b>9. Kapitel: Austrittsleistungen .....</b>		<b>34</b>
Art. 81	Anspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres	34
Art. 82	Anspruch bei vollständiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Vollendung des 60. Altersjahres	34
Art. 82a	Anspruch am Ende der Versicherung nach Artikel 19d	35
Art. 83	Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes	35
Art. 84	Barauszahlung	35
Art. 85	Anspruch bei ganzer oder teilweiser Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 60. Altersjahres	36
Art. 85a	Anspruch bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes nach Vollendung des 60. Altersjahres	37
Art. 86	Berechnung	37
Art. 87	Berichtigung von Austrittsleistungen	38
Art. 88	Beteiligung des Arbeitgebers am Einkauf	38
Art. 89	Informationen im Freizügigkeitsfall	38
Art. 90	Erhaltung des Vorsorgeschutzes in besonderen Fällen	39
Art. 91	Rücküberweisung der Austrittsleistung an PUBLICA	39
<b>10. Kapitel: Wohneigentumsförderung .....</b>		<b>39</b>
Art. 92	Vorbezug und Verpfändung	39
Art. 93	Vorbezug	39
Art. 94	Rückzahlung	40
Art. 95	Verpfändung	40
Art. 96	Einzureichende Unterlagen	41
Art. 97	Auszahlung	41
Art. 98	Vorsorgerechtliche Auswirkungen	41
Art. 99	Rückerstattung bezahlter Steuern	42
<b>11. Kapitel: Scheidung .....</b>		<b>42</b>
Art. 100	Vorsorgeausgleich	42
Art. 101	Vorsorgerechtliche Auswirkungen	42
<b>12. Kapitel: Rechtspflege .....</b>		<b>43</b>
Art. 102	Rechtspflege	43
<b>13. Kapitel: Schlussbestimmungen .....</b>		<b>43</b>
1. Abschnitt:	Übergangsbestimmungen	43
Art. 103		43
Art. 103a	Übergang der versicherten Personen	43
Art. 104	Versicherungsleistungen nach bisherigem Recht	43
Art. 105	Fester Zuschlag, Überbrückungsrente und IV-Ersatzrente nach bisherigem Recht	44
Art. 106	Überführte Invalidenrenten	44
Art. 107	Wiedereingliederung	45
Art. 108		45
Art. 109	Garantie nach Artikel 25 PUBLICA-Gesetz	45
	Schlussbestimmung zur Änderung vom 3. Mai 2011	46
	Schlussbestimmung zur Änderung vom 5. November 2013	46
Art. 109a	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. Oktober 2016	46
Art. 109b	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Januar 2018: Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 - nominelle Besitzstandsgarantie für die Altersrente	47

Art. 109c	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Januar 2018: Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 - Aufwertung der Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente	47
Art. 109d	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 31. Januar 2018: Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 - Bestimmung und gestaffelter Erwerb der Einmaleinlage	48
Art. 109e	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Januar 2018	50
Art. 109f	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. September 2019	50
Art. 109g	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. November 2020	50
Art. 109h	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Mai 2023: stufenloses Rentensystem	50
Art. 109i	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Mai 2023: Referenzalter der Übergangsgeneration	51
2. Abschnitt	Inkrafttreten	51
Art. 110	Inkrafttreten	51

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bildet Bestandteil des Anschlussvertrages vom 19.12.2008 für das Vorsorgewerk FINMA.

<sup>2</sup> Es regelt die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität im Rahmen des Vorsorgewerks FINMA.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für den Arbeitgeber des Vorsorgewerks FINMA, dessen Angestellte und Rentenbeziehende, für Personen, die nach Artikel 19d weiterversichert sind und für Personen, denen PUBLICA infolge Scheidung Leistungen ausrichtet.<sup>1</sup>

### **Art. 3 Vorsorgeplan**

Für die Sparbeiträge (Art. 25), die freiwilligen Sparbeiträge (Art. 26) und die Einkäufe (Art. 33) besteht ein einheitlicher Vorsorgeplan für alle Angestellten.

### **Art. 4 Leistungsziel und Referenzalter<sup>2</sup>**

Die diesem Reglement zugrunde liegenden Modellrechnungen basieren auf dem Referenzalter gemäss Art. 13 BVG.<sup>3</sup>

### **Art. 5 Abkürzungen**

Die in diesem Reglement verwendeten Abkürzungen sind im Anhang 7 aufgeführt.

### **Art. 6 Eingetragene Partnerschaft**

Die eingetragene Partnerschaft nach dem PartG ist der Ehe gleichgestellt. Die Wirkungen der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sind denjenigen der Scheidung gleichgestellt.

### **Art. 7 Abtretung und Verpfändung der Ansprüche**

Die Ansprüche aus diesem Reglement dürfen vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden und sind auch nicht pfändbar. Vorbehalten sind die Bestimmungen des 10. Kapitels (Wohneigentumsförderung).

### **Art. 8 Zins, Verzugszins**

Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes festlegt, werden die für die Verzinsung anwendbaren Sätze jährlich von der Kassenkommission bestimmt. Die Zinssätze sind im Anhang 1 aufgeführt.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 20. November 2020, von der Kassenkommission beschlossen am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

## **Art. 9                                    Verwaltungskosten, Gebühren der Aufsichtsbehörde und Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG**

Die Finanzierung der Verwaltungskosten, der Gebühren der Aufsichtsbehörde und der Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG bilden Gegenstand einer separaten anschlussvertraglichen Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und PUBLICA.

## **Art. 10                                    Auskunfts- und Meldepflichten der Versicherten, Rentenbeziehenden und Hinterlassenen**

<sup>1</sup> Neu zu versichernde angestellte Personen sowie versicherte Personen, Rentenbeziehende und ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, welche die Beziehung zu PUBLICA betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Versicherte und Rentenbeziehende, die Anspruch auf Leistungen von PUBLICA haben, oder deren Hinterlassene haben insbesondere unverzüglich schriftlich zu melden:

- a) die Heirat oder die Wiederverheiratung beziehungsweise das Eingehen einer Lebenspartnerschaft im Sinne von Art. 46 im Falle eines Anspruchs auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente;
- b) ...<sup>4</sup>
- c) den Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das ein Anspruch auf Kinder- bzw. Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus besteht;
- d) den Tod der versicherten oder der rentenbeziehenden Person.

<sup>3</sup> Versicherte und Rentenbeziehende mit Anspruch auf Invalidenleistungen von PUBLICA haben darüber hinaus die anrechenbaren Einkünfte nach Art. 78 Absatz 1, deren Veränderungen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades und der Rentenhöhe unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Ansprüche gegenüber anderen Versicherungen oder Haftpflichtigen sind PUBLICA unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden.

## **Art. 11                                    Folgen der Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten**

<sup>1</sup> Neu zu versichernde Angestellte sowie Versicherte, Rentenbeziehende und ihre Hinterlassenen haben PUBLICA die Kosten für den Mehraufwand, der PUBLICA infolge unterlassener, unrichtiger oder verspäteter Angaben erwächst, zu ersetzen. Die Einzelheiten werden im Kostenreglement festgehalten.

<sup>2</sup> Als Verletzung der Auskunfts- oder Meldepflicht gelten die nicht rechtzeitige Erteilung der Auskunft oder der Meldung und die Verweigerung der Auskunftserteilung oder Meldung.

<sup>3</sup> Verletzt eine versicherte Person, die das Gesuch um Ausrichtung von Leistungen von PUBLICA gestellt hat, eine ihr obliegende Auskunfts- oder Meldepflicht, so sistiert PUBLICA die Abklärungen betreffend den Leistungsanspruch und entscheidet erst nach Eingang der erforderlichen Informationen über den Anspruch.

---

<sup>4</sup> Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 24. Mai 2022, von der Kassenkommission genehmigt am 23. Juni 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022.

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 16. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>4</sup> Verletzt eine versicherte oder eine rentenbeziehende Person, die Anspruch auf Leistungen von PUBLICA hat, eine ihr obliegende Auskunfts- oder Meldepflicht, so sistiert PUBLICA die Auszahlung der Leistungen bis zum Eingang der erforderlichen Informationen.

<sup>5</sup> Leistungen werden in jedem Fall erst ausbezahlt, wenn die anspruchsberechtigte Person alle zur Beurteilung des Leistungsanspruchs notwendigen Unterlagen beigebracht hat. Bei verspäteter Einreichung dieser Unterlagen werden die Leistungen ohne Zinsen ausbezahlt.

#### **Art. 12 Informationspflicht von PUBLICA, Vorsorgeausweis<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Mit der Aufnahme in PUBLICA erhält die versicherte Person einen Vorsorgeausweis. Dieser enthält die für sie massgebenden Angaben über die berufliche Vorsorge. Die Versicherten erhalten mindestens einmal pro Jahr einen Vorsorgeausweis zugestellt.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> PUBLICA informiert die Versicherten mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über ihre Organisation und die Finanzierung sowie über die Zusammensetzung des paritätischen Organs.

#### **Art. 13 Meldepflicht des Arbeitgebers**

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber meldet PUBLICA fristgerecht die zu versichernden Angestellten, sowie die erforderlichen Daten, die für die Führung der beruflichen Vorsorge benötigt werden, insbesondere den massgebenden Jahreslohn, den Beschäftigungsgrad, den Zivilstand, das Heiratsdatum sowie die relevanten Daten der Kinder, für die ein Anspruch auf Leistungen nach Art. 42, Art. 48 und Art. 59 besteht. Der Arbeitgeber ist für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

<sup>2</sup> Bei verspäteter Meldung einer Änderung wird das Versicherungsverhältnis der versicherten Person auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse korrigiert.

#### **Art. 14 Ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve**

Der Arbeitgeber kann eine ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve äufnen.

## **2. Kapitel: Versicherte Personen**

#### **Art. 15 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung**

<sup>1</sup> Angestellte werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres werden sie auch für das Alter versichert.

<sup>2</sup> Personen, die beim Arbeitgeber des Vorsorgewerk FINMA nebenberuflich angestellt sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, werden ebenfalls versichert.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 14. August 2018, vom Bundesrat genehmigt am 30. November 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 14. August 2018, vom Bundesrat genehmigt am 30. November 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

<sup>8</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

**Art. 16 und 17<sup>9</sup>****Art. 18 Nicht zu versichernde Personen**

Nicht in die Versicherung bei PUBLICA aufgenommen werden angestellte Personen:

- a)<sup>10</sup> für die ein befristetes Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten begründet wurde; vorbehalten ist Artikel 1k BVV 2;
- b) ...<sup>11</sup>
- c) die im Sinne des IVG zu mindestens 70 Prozent invalid sind;
- d)<sup>12</sup> die das Referenzalter erreicht haben;
- e)<sup>13</sup> deren Rente der Invalidenversicherung gemäss den Voraussetzungen von Artikel 26a BVG herabgesetzt oder aufgehoben wurde, in dem Umfang in welchem sie die Erwerbstätigkeit aus diesem Grund wieder aufnehmen oder den Beschäftigungsgrad erhöhen;
- f)<sup>14</sup> die beim Arbeitgeber als gewähltes Leitungsorgan nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

**Art. 19 Ende der Versicherung**

<sup>1</sup> Die Versicherung endet:

- a) mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenleistungen fällig wird und die Versicherung nicht nach Artikel 19d weitergeführt wird;<sup>15</sup>
- b)<sup>16</sup> bei Erreichen des Referenzalters, unter Vorbehalt von Art. 19b.
- c) ...<sup>17</sup>

<sup>2</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die betreffende Person während eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei PUBLICA versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

<sup>9</sup> Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. April 2019, 19. September 2019 und 3. Oktober 2019 vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember, in Kraft seit 1. Januar 2020.

<sup>10</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>11</sup> Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>12</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>13</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 29. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>14</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>15</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 20. November 2020, von der Kassenkommission beschlossen am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>16</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>17</sup> Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, mit Wirkung ab 1. Januar 2011.

**Art. 19a<sup>18</sup>                    Aufrechterhalten des Vorsorgeschatzes bei unbezahltm Urlaub**

Während eines unbezahlten oder teilweise bezahlten Urlaubs kann die versicherte Person unter Berücksichtigung von Artikel 30 und nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen den bisherigen Versicherungsschutz ganz oder teilweise aufrechterhalten.<sup>19</sup>

**Art. 19b<sup>20</sup>                    Weiterführung der Versicherung nach Erreichen des Referenzalters<sup>21</sup>**

<sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis nach Erreichen des Referenzalters fortgesetzt, so wird auf Verlangen der versicherten Person entweder die Altersvorsorge weitergeführt oder der Bezug der Altersleistung nach Artikel 13b BVG aufgeschoben, beides bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.<sup>22</sup>

<sup>2</sup> Beim Aufschub des Bezuges der Altersleistung wird das Altersguthaben gemäss Art. 37 Abs. 5 verzinst.<sup>23</sup>

**Art. 19c<sup>24</sup>                    Weiterführung der Vorsorge bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes**

<sup>1</sup> Wird der massgebende Jahreslohn einer versicherten Person nach Vollendung des 58. Altersjahres um maximal die Hälfte reduziert, kann auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst ganz oder teilweise weitergeführt werden.

<sup>2</sup> Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes dauert höchstens bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses. Sie endet in jedem Fall spätestens mit Erreichen des Referenzalters.<sup>25</sup>

**Art. 19d<sup>26</sup>                    Weiterführung der Versicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber oder in gegenseitigem Einvernehmen**

<sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach Vollendung des 58. Altersjahres und vor Erreichen des Referenzalters<sup>27</sup> vom Arbeitgeber oder in gegenseitigem Einvernehmen, aber auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst, so wird auf Verlangen der versicherten Person die Versicherung nach Artikel 47a Absätze 2–6 BVG weitergeführt. Die

<sup>18</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>19</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 3. Mai 2011, vom Bundesrat genehmigt am 19. Oktober 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012.

<sup>20</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>21</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 und Beschluss vom 23. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>22</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 und Beschluss vom 23. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>23</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>24</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>25</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>26</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 20. November 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>27</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Anmeldung zur Weiterführung der Versicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses in schriftlicher Form bei PUBLICA eingehen.

<sup>2</sup> Die versicherte Person schuldet die Verwaltungskosten gemäss Kostenreglement und die Risikoprämie für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität. Führt sie auch die Altersvorsorge weiter, so schuldet sie zudem nebst den eigenen Sparbeiträgen auch die Sparbeiträge des Arbeitgebers; sie kann freiwillige Sparbeiträge leisten. Massgebend für die Berechnung ist der versicherte Verdienst im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die versicherte Person kann diesen ganz oder halb weiterversichern. Während der Weiterführung der Versicherung werden das Altersguthaben und die freiwilligen Sparbeiträge verzinst.

<sup>3</sup> Die Weiterführung der Versicherung endet bei Eintritt der Risiken Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Referenzalters.<sup>28</sup> Bei Teilinvalidität wird der versicherte Verdienst entsprechend dem Anspruch auf Invalidenrente gekürzt.

<sup>4</sup> Tritt die versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters<sup>29</sup> in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung mindestens in dem Umfang überwiesen, der für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann.

<sup>5</sup> Verbleibt nach dieser Überweisung mindestens ein Drittel der Austrittsleistung bei PUBLICA, so wird die Versicherung weitergeführt. Der versicherte Verdienst wird entsprechend der überwiesenen Austrittsleistung gekürzt.

<sup>6</sup> Verbleibt nach der Überweisung weniger als ein Drittel der Austrittsleistung bei PUBLICA, so endet die Versicherung. Der verbleibende Teil der Austrittsleistung wird:

- a. als Altersleistung an die versicherte Person ausgerichtet, wenn diese das 60. Altersjahr vollendet hat;
- b. an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen, wenn die versicherte Person das 60. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

<sup>7</sup> Endet die Versicherung infolge Kündigung durch die versicherte Person oder Kündigung durch PUBLICA wegen Beitragsausständen, so wird die Austrittsleistung:

- a. als Altersleistung an die versicherte Person ausgerichtet, wenn diese das 60. Altersjahr vollendet hat;
- b. an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen, wenn die versicherte Person das 60. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

### **3. Kapitel: Bemessungsgrundlagen**

#### **Art. 20 Massgebender Jahreslohn**

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber ermittelt den für die Versicherung massgebenden Jahreslohn der versicherten Person und teilt ihn PUBLICA mit.<sup>30</sup>

<sup>2</sup> Der massgebende Jahreslohn für Stundenlöhner wird mittels des vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrads bestimmt.<sup>31</sup>

<sup>28</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>29</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>30</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 24. Mai 2022, von der Kassenkommission genehmigt am 23. Juni 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022.

<sup>31</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>3</sup> Der massgebende Jahreslohn darf das AHV-pflichtige Einkommen der versicherten Person nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Art. 19a und Art. 19c.<sup>32</sup>

<sup>4</sup> Ist eine versicherte Person weniger als ein Jahr angestellt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.<sup>33</sup>

<sup>5-6</sup> ...<sup>34</sup>

<sup>7</sup> Verfügt eine versicherte Person über mehrere Beschäftigungen beim Arbeitgeber des Vorsorgewerks FINMA, so wird bei der Ermittlung des massgebenden Jahreslohnes der gesamte erzielte Lohn berücksichtigt.<sup>35</sup>

#### **Art. 21                                  Versicherter Verdienst**

<sup>1</sup> Der versicherte Verdienst entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag.

<sup>2</sup> Der Koordinationsbetrag entspricht 30 Prozent des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber dem unteren Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG.

<sup>3</sup> Bei einer teillinvaliden versicherten Person gilt für die Berechnung des versicherten Verdienstes Artikel 22 sinngemäss.<sup>36</sup>

<sup>4</sup> Als Bemessungsgrundlage für den höchsten beibehaltenen versicherten Verdienst gilt der versicherte Verdienst, der unmittelbar vor einer Reduktion galt.<sup>37</sup>

#### **Art. 22                                  Teilzeitbeschäftigung**

Bei teilzeitbeschäftigten versicherten Personen entspricht der massgebende Jahreslohn dem Lohn, der bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent erzielt würde. Der versicherte Verdienst entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag und umgerechnet auf den für die Versicherung relevanten Beschäftigungsgrad.<sup>38</sup>

#### **Art. 23                                  Nicht versicherbarer Verdienst**

Einkommen, das bei einem dem Vorsorgewerk FINMA nicht angeschlossenen Arbeitgeber oder durch selbständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, kann nicht bei PUBLICA versichert werden.

### **4. Kapitel:                          Sparbeiträge, Risikoprämie, eingebrachte Austrittsleistungen und Einkauf**

#### **Art. 24                                  Sparbeiträge und Risikoprämie**

Massgebend für die Berechnung der Sparbeiträge sowie der Risikoprämie ist der versicherte Verdienst.

---

<sup>32</sup> Letzter Satz gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>33</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011. Ursprünglich Art. 20 Abs. 6.

<sup>34</sup> Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, mit Wirkung ab 1. Januar 2011.

<sup>35</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>36</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>37</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>38</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 29. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

**Art. 25 Sparbeiträge**

<sup>1</sup> Die Sparbeiträge werden ab dem 1. Januar nach vollendetem 21. Altersjahr erhoben. Sie werden nach Alter gestaffelt und bilden die Altersgutschriften.

<sup>2</sup> Es gelten folgende Sparbeiträge:

<b>Altersstaffelung (Beitragsklasse)</b>	<b>Sparbeitrag der angestellten Person (%)</b>	<b>Sparbeitrag des Arbeitgebers (%)</b>	<b>Altersgutschriften Total (%)</b>
22-24	4.20	6.80	11.00
25-34	4.55	7.45	12.00
35-44	6.65	10.85	17.50
45-54	10.85	17.65	28.50
55-65	13.90	22.60	36.50
66-70	4.20	6.80	11.00 <sup>39</sup>

<sup>3</sup> Das Alter für die Festlegung der Altersgutschriften entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

<sup>4</sup> Die Änderung der Beitragsklasse nach Absatz 1 erfolgt auf den 1. Januar des Jahres, in dem die entsprechende Altersklasse erreicht wird.

<sup>5</sup> Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst (Anhang 1).

**Art. 26 Freiwilliger Sparbeitrag**

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann zusätzlich zu den Sparbeiträgen nach Art. 25 freiwillige Sparbeiträge leisten.

<sup>2</sup> Sie kann zwischen einem freiwilligen Sparbeitrag von zwei oder vier Prozent wählen.<sup>40</sup>

<sup>3</sup> Die versicherte Person teilt dem Arbeitgeber den Entscheid über die Entrichtung von freiwilligen Sparbeiträgen, die Änderung der Höhe oder den vollständigen Verzicht darauf mit. Der Arbeitgeber meldet PUBLICA unverzüglich den Entscheid der versicherten Person. Die Mutation wird jeweils auf den ersten Tag des Folgemonats nach der Meldung wirksam.<sup>41</sup>

<sup>4</sup> Grundlage für die Festsetzung des freiwilligen Sparbeitrags ist der versicherte Verdienst der versicherten Person.

<sup>5</sup> Die Verzinsung der freiwilligen Sparbeiträge richtet sich nach Art. 25 Absatz 5.

**Art. 27 Risikoprämie**

<sup>1</sup> Für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität wird eine Risikoprämie erhoben.

<sup>2</sup> Die Risikoprämie wird vom Arbeitgeber bezahlt.

<sup>3</sup> Die Prämienpflicht besteht ab Aufnahme in die Versicherung. Sie endet:

- a) beim Tod der versicherten Person;
- b) mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses;

<sup>39</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 3. April 2020, vom Bundesrat genehmigt am 26. Januar 2022, in Kraft seit 1. Januar 2022.

<sup>40</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 16. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

<sup>41</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 23. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

c)<sup>42</sup> bei Erreichen des Referenzalters der versicherten Person

d) bei Invalidität nach Art. 54.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Bezahlung der Risikoprämie bei einer Weiterführung der Versicherung nach Artikel 19d.<sup>43</sup>

## **Art. 28 Bezahlung der Sparbeiträge und der Risikoprämie**

<sup>1</sup> Die Sparbeiträge und die Risikoprämie sind gesamthaft vom Arbeitgeber geschuldet. Sie sind PUBLICA monatlich zu überweisen. Der Sparbeitrag der versicherten Person wird dieser monatlich vom Lohn abgezogen.

<sup>2</sup> Bei einer Weiterführung der Versicherung nach Artikel 19d sind die Sparbeiträge und die Risikoprämie gesamthaft von der versicherten Person geschuldet. Sie werden dieser monatlich in Rechnung gestellt.<sup>44</sup>

## **Art. 29 Beitrags- und Prämienpflicht bei untermonatigem Ein- und Austritt, unbezahlttem Urlaub, Weiterführung der Vorsorge bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes sowie Tod<sup>45</sup>**

<sup>1</sup> Erfolgt die Aufnahme der versicherten Person in die Versicherung vor dem 15. des Monats, wird der ganze Monatsbeitrag geschuldet. Erfolgt die Aufnahme der versicherten Person am 15. des Monats oder später, sind die Beiträge ab dem 1. Tag des Folgemonats geschuldet.

<sup>2</sup> Erfolgt der Austritt der versicherten Person vor dem 15. des Monats, ist für diesen Monat kein Beitrag geschuldet. Erfolgt der Austritt der versicherten Person am 15. des Monats oder später, ist der ganze Monatsbeitrag geschuldet.

<sup>3</sup> Die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 gilt bei unbezahlttem Urlaub (Art. 30) und Weiterführung der Vorsorge bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes (Art. 30a) sinngemäss.<sup>46</sup>

<sup>4</sup> Beim Tod der versicherten Person ist der Beitrag für den gesamten Monat geschuldet.

## **Art. 30 Urlaub**

<sup>1</sup> Während eines unbezahlten oder teilweise bezahlten Urlaubs bleibt die Versicherung ohne gegenteilige Mitteilung des Arbeitgebers, mindestens aber während zwei Monaten unverändert.

<sup>2</sup> Die versicherte Person kann die Versicherung ab dem 3. Monat des Urlaubs auch nur für die Risiken Tod und Invalidität weiterführen. In diesem Fall wird das vorhandene Altersguthaben sowie ein allfälliges Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen (Art. 26) bis zur Beendigung des Urlaubs verzinst (vgl. Anhang 1).

<sup>42</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>43</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 20. November 2020, von der Kassenkommission beschlossen am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>44</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 20. November 2020, von der Kassenkommission beschlossen am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>45</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>46</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

### **Art. 30a<sup>47</sup> Sparbeiträge und Risikoprämie im Falle der Weiterführung der Vorsorge bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes**

<sup>1</sup> Führt die versicherte Person bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes ihre Vorsorge nach Art. 19c weiter, so hat sie für die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes nebst den eigenen Sparbeiträgen auch die Sparbeiträge des Arbeitgebers und die Risikoprämie zu bezahlen (Art. 25 und Art. 27).

<sup>2</sup> Eine allfällige finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers an der Weiterführung der Vorsorge erfolgt nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Vorschriften.

### **Art. 31 Eingebroughte Austrittsleistungen**

Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen müssen bei Aufnahme in PUBLICA überwiesen werden. Sie werden in vollem Umfang dem Altersguthaben der versicherten Person gutgeschrieben.

### **Art. 32<sup>48</sup>**

### **Art. 33 Einkauf**

<sup>1</sup> Der Einkauf ist unter Vorbehalt von Absatz 4 innerhalb der vom BVG festgelegten Grenzen gemäss Anhang 2 möglich. Massgebend sind das Alter und der versicherte Verdienst im Zeitpunkt des Einkaufs. Bei den gemäss Art. 20 Absatz 2 Versicherten ist der zwölfwache Betrag des durchschnittlichen monatlichen versicherten Verdienstes, berechnet auf höchstens die letzten zwölf Monate, massgebend.

<sup>2</sup> Die versicherte Person kann im Rahmen von Absatz 1 innerhalb von 90 Tagen ab Aufnahme in die Versicherung die Höhe des ersten Einkaufs frei bestimmen. Nach Ablauf dieser Frist beträgt der Mindestbetrag für einen Einkauf 2'000 Franken. Ist die verbleibende mögliche Einkaufssumme geringer als 2'000 Franken, so ist die gesamte Summe in einer Zahlung zu entrichten.

<sup>3</sup> Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten, die das Referenzalter<sup>49</sup> noch nicht erreicht haben und beim Arbeitgeber eine Arbeit aufnehmen, können sich nur so weit in reglementarische Leistungen einkaufen, als diese den Vorsorgeschutz, wie er vor dem Eintritt des Vorsorgefalls Alter bestanden hat, übersteigen.

<sup>4</sup> Einkäufe, die nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, getätigt wurden, werden rück abgewickelt (Art. 58 Abs. 3).

<sup>5</sup> Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.<sup>50</sup>

<sup>47</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>48</sup> Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, mit Wirkung ab 1. Januar 2017.

<sup>49</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>50</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 20. November 2020, von der Kassenkommission beschlossen am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

### **Art. 33a<sup>51</sup> Erhöhung der Altersrente bei Rücktritt vor Erreichen des Referenzalters<sup>52</sup>**

<sup>1</sup> Frühestens mit der Anmeldung zum Rentenbezug vor Erreichen des Referenzalters<sup>53</sup> kann die versicherte Person durch einen Einkauf ihre Altersrente maximal bis zur Höhe ihrer versicherten Invalidenrente erhöhen. Für diese Berechnung der Altersrente bleibt ein allfälliges Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen unberücksichtigt. Erfolgt die Meldung dieses Einkaufs weniger als drei Monate vor dem Rücktritt, werden der versicherten Person die Verwaltungskosten gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Diese Erhöhung der Altersrente kann nur mittels einer einmaligen Direktzahlung erfolgen.

<sup>3</sup> Trifft das Geld für die Finanzierung der Erhöhung der Altersrente nach dem Altersrücktritt der versicherten Person bei PUBLICA ein, wird es zurückerstattet.

### **Art. 33b<sup>54</sup> Einkauf nach Erreichen des Referenzalters<sup>55</sup>**

<sup>1</sup> Ein Einkauf nach Erreichen des Referenzalters<sup>56</sup> ist möglich, wenn die versicherte Person:

- a)<sup>57</sup> sich bei Erreichen des Referenzalters nicht vollständig eingekauft hat; und
- b)<sup>58</sup> bei Erreichen des Referenzalters die Altersvorsorge weitergeführt oder den Bezug der Altersleitung aufgeschoben hat, beides nach Artikel 19b.

<sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung der Einkaufssumme sind:

- a)<sup>59</sup> der versicherte Verdienst bei Erreichen des Referenzalters;
- b) der Faktor gemäss Anhang 2; und
- c) das im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandene Altersguthaben.

### **Art. 34 Meldungen des Einkaufs an die Steuerbehörden**

<sup>1</sup> Bei Vorbezügen, die innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf durch die versicherte Person getätigt werden, meldet PUBLICA den Steuerbehörden gleichzeitig mit der Mitteilung betreffend den Vorbezug auch innert der drei vorangegangenen Jahre erfolgte Einkäufe.

<sup>2</sup> Tritt die versicherte Person innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf aus PUBLICA aus und besteht Anspruch auf eine Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 84, so meldet PUBLICA den Steuerbehörden gleichzeitig mit der Mitteilung betreffend die Barauszahlung auch innert der drei vorangegangenen Jahre erfolgte Einkäufe.

<sup>51</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 3. Mai 2011, vom Bundesrat genehmigt am 19. Oktober 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012.

<sup>52</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>53</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>54</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 3. April 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>55</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>56</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>57</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>58</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>59</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

## 5. Kapitel: Sanierungsmassnahmen

### Art. 35 Massnahmen bei Unterdeckung

<sup>1</sup> Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung eine Unterdeckung im Sinne des BVG, so sind vom paritätischen Organ unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Sanierungsmassnahmen umzusetzen.

<sup>2</sup> Das paritätische Organ kann vom Arbeitgeber, von den Versicherten und, im Rahmen von Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe b BVG, von den Rentenbeziehenden befristet einen Sanierungsbeitrag erheben, sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens so hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten.

<sup>3</sup> Ein Sanierungsbeitrag kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers erhoben werden, soweit damit überobligatorische Leistungen finanziert werden.

<sup>4</sup> Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der Austrittsleistung, der Alters-, der Invaliden- sowie der Todesfalleistungen nicht berücksichtigt.

<sup>5</sup> Wird ein Sanierungsbeitrag erhoben, so informiert das paritätische Organ des Vorsorgewerks FINMA die Versicherten und die Rentenbeziehenden über;

- a) den Satz oder den Betrag;
- b) die vorgesehene Dauer;
- c) die Aufteilung zwischen dem Arbeitgeber und den Versicherten;
- d) den Zahlungsmodus.

<sup>6</sup> Sofern sich die Erhebung von Sanierungsbeiträgen als ungenügend erweist, kann der Mindestzinssatz auf dem BVG-Altersguthaben während der Dauer der Sanierung, längstens aber während fünf Jahren um bis zu 0,5 Prozent unterschritten werden.

<sup>7</sup> Der Arbeitgeber kann im Falle einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen oder Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

<sup>8</sup> Bei Unterdeckung kann die Auszahlung eines Vorbezugs zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Das paritätische Organ muss die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informieren.

### Art. 36 Bezahlung der Sanierungsbeiträge

<sup>1</sup> Die vom Arbeitgeber und von den Versicherten zu leistenden Sanierungsbeiträge sind gesamthaft vom Arbeitgeber geschuldet.

<sup>1bis</sup><sup>60</sup> Beim Aufschub des Leistungsbezuges nach Artikel 19b oder einer Weiterführung der Versicherung nach Artikel 19d schuldet die versicherte Person ihren Sanierungsbeitrag. Dieser wird ihr in Rechnung gestellt.<sup>61</sup>

<sup>2</sup> Der Beitragsanteil der Versicherten wird monatlich vom Lohn abgezogen.

<sup>60</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>61</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 20. November 2020, von der Kassenkommission beschlossen am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>3</sup> Die Sanierungsbeiträge der Rentenbeziehenden werden monatlich von der Rente abgezogen.

## **6. Kapitel: Leistungen**

### **1. Abschnitt: Altersleistungen**

#### **Art. 37 Altersguthaben**

<sup>1</sup> Für jede versicherte Person wird ein individuelles Altersguthaben gebildet.

<sup>2</sup> Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- a) den Altersgutschriften nach Art. 25;
- b) den eingebrachten Austrittsleistungen nach Art. 31;
- c) <sup>62</sup>den Beträgen, die nach Artikel 101 Absatz 1 infolge Scheidung gutgeschrieben worden sind;
- d) den Einkäufen nach Art. 33;
- d<sup>bis.63</sup> den Wiedereinkäufen nach Scheidung nach Artikel 101 Absatz 2 dritter Satz;
- e) den Rückzahlungen der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge oder der Einzahlung des aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlöses;
- f) allfälligen Zusatzgutschriften;
- g) dem vom Arbeitgeber allfällig geleisteten Einkauf;
- h) den Zinsen nach Anhang 1.

<sup>3</sup> Vom Altersguthaben werden abgezogen:

- a) Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlöse (Art. 92);
- b)<sup>64</sup> der Anteil der Austrittsleistung, die infolge Scheidung zugunsten des berechtigten Ehegatten oder der berechtigten Ehegattin übertragen wurde (Art. 101 Abs. 2 erster Satz).

<sup>4</sup> Die Altersgutschriften werden im laufenden Jahr ohne Zins dem Altersguthaben gutgeschrieben.

<sup>5</sup> Der Zins nach Anhang 1 wird nach dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des laufenden Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben.

<sup>6</sup> Eingebrachte Austrittsleistungen und Einkäufe werden für das betreffende Jahr pro rata temporis verzinst (Anhang 1).

<sup>7</sup> Tritt der Vorsorgefall ein oder verlässt die versicherte Person das Vorsorgewerk während des laufenden Jahres, so wird der Zins nach Anhang 1 für das laufende Jahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres pro rata temporis berechnet.

---

<sup>62</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>63</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>64</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>8</sup> Das paritätische Organ legt jeweils Ende Jahr für das laufende Jahr den Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens sowie den Zinssatz für Geschäftsvorfälle für das kommende Jahr fest.<sup>65</sup>

### **Art. 38                      Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersleistung**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf eine Altersleistung beginnt frühestens am Monatsersten nach vollendetem 60. Altersjahr der versicherten Person mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und spätestens am Monatsersten nach vollendetem 70. Altersjahr.

<sup>2</sup> Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die rentenbeziehende Person stirbt.

<sup>3</sup> Hat eine versicherte Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Altersrente und hat sie das 70. Altersjahr noch nicht vollendet, so kann sie statt der Altersrente verlangen, dass ihr die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen wird.<sup>66</sup> Wenn sie das Referenzalter<sup>67</sup> noch nicht erreicht hat und als arbeitslos gemeldet ist, kann sie statt der Altersrente die Überweisung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung verlangen (Art. 85).<sup>68</sup>

<sup>4</sup> Die versicherte Person muss die Überweisung der Austrittsleistung spätestens 30 Tage vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich PUBLICA beantragen. Erfolgt die Meldung weniger als 30 Tage vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder nach dessen Beendigung, so können der versicherten Person die dafür vorgesehenen Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden, sofern das Kostenreglement dies vorsieht.

### **Art. 39                      Teilpensionierung**

<sup>1</sup> Wird der Lohn der versicherten Person nach dem vollendeten 60. Altersjahr reduziert, so hat sie Anspruch auf eine Teilaltersleistung. Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion jeweils nicht übersteigen.<sup>69</sup>

<sup>2</sup> Die versicherte Person kann nach dem vollendeten 60. Altersjahr ein oder mehrere Male eine Teilaltersleistung verlangen.<sup>70</sup>

<sup>3</sup> Das Altersguthaben wird bei Teilpensionierung anteilmässig gemäss Art. 40 in eine Teilaltersleistung umgewandelt. Für den verbleibenden Teil wird es weiterhin als Altersguthaben nach Art. 37 weitergeführt. Der verbleibende versicherte Verdienst wird gemäss den Bestimmungen für die Teilzeitbeschäftigung (Art. 22) berechnet.

<sup>4</sup> Hat eine versicherte Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Teilaltersrente und hat sie das 70. Altersjahr noch nicht vollendet, so gilt Art. 38 Absätze 3 und 4 sinngemäss.<sup>71</sup> Vorbehalten bleibt die Weiterführung der Vorsorge nach Art. 19c<sup>72</sup>

---

<sup>65</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>66</sup> Fassung des ersten Satzes gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>67</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>68</sup> Letzter Satz eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>69</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 und Beschluss vom 23. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>70</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>71</sup> Fassung des ersten Satzes gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010 vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>72</sup> Letzter Satz eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

**Art. 40 Altersrente**

<sup>1</sup> Die Altersleistung wird, vorbehaltlich Art. 41, als Rente ausbezahlt.

<sup>2</sup> Der Betrag der jährlichen Altersrente bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben nach Art. 37, erhöht um ein allfälliges Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen (Art. 26), multipliziert mit dem für das Pensionierungsalter massgebenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 3; bei Scheidung vorbehalten ist Artikel 101 Absätze 4 und 5.<sup>73</sup>

<sup>3</sup> Der Umwandlungssatz wird auf den Monat genau ermittelt.

**Art. 41 Kapitalbezug**

<sup>1</sup> Bei Altersrücktritt können bis zu 100 Prozent der Summe aus dem Altersguthaben nach Art. 37 und einem allfälligen Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen nach Art. 26, die in diesem Zeitpunkt für die Altersleistung ausgeschieden wird, als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden. Wird der Kapitalbezug weniger als drei Monate vor dem Rücktritt gemeldet, so werden der versicherten Person die Verwaltungskosten gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt. Die Überweisung der Kapitalabfindung erfolgt nach Bezahlung des Verwaltungskostenbeitrages.<sup>74</sup>

<sup>1bis</sup><sup>75</sup> Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.

<sup>2</sup> ...<sup>76</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>77</sup>

<sup>3bis</sup> ...<sup>78</sup>

<sup>4</sup> Bei verheirateten Versicherten setzt der Bezug einer Kapitalabfindung die schriftliche Zustimmung mittels beglaubigter Unterschrift des Ehegatten oder der Ehegattin voraus. Statt die Unterschrift beglaubigen zu lassen, kann der Ehegatte oder die Ehegattin bei PUBLICA die Zustimmungserklärung persönlich unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterschreiben.

<sup>5</sup> Im Umfang des Bezugs einer Kapitalabfindung werden die Altersrente und die damit versicherten übrigen Leistungen mit Ausnahme der Überbrückungsrente gekürzt.

<sup>6</sup> Wurden Einkäufe (Art. 33) getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Scheidung nach Artikel 22d FZG.<sup>79</sup>

<sup>73</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>74</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 3. April 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>75</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>76</sup> Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 3. April 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>77</sup> Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 3. April 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>78</sup> Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>79</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>7</sup> Der Kapitalbezug ist ausgeschlossen, wenn die Weiterführung der Versicherung nach Artikel 19d mehr als zwei Jahre gedauert hat.<sup>80</sup>

#### **Art. 42                      Anspruch auf Alters-Kinderrente**

<sup>1</sup> Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente haben Anspruch auf eine Alters-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte.

<sup>2</sup> Für Kinder, die nach Vollendung des 18. Altersjahres in Ausbildung sind, ist jährlich und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung der Alters-Kinderrente eingestellt.

#### **Art. 43                      Höhe der Alters-Kinderrente**

Die Alters-Kinderrente entspricht dem Betrag der Alters-Kinderrente gemäss BVG,<sup>81</sup> bei Scheidung vorbehalten ist Artikel 101 Absatz 6 erster Satz.<sup>82</sup>

### **2. Abschnitt:     Hinterlassenenleistungen**

#### **Art. 44                      Grundsatz**

<sup>1</sup> Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die verstorbene Person:

- a) im Zeitpunkt des Todes oder bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, bei PUBLICA versichert war (Art. 18 Bst. a BVG);
- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 18 Bst. b BVG);
- c) als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 18 Bst. c BVG); oder
- d) von PUBLICA im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt (Art. 18 Bst. d BVG).

<sup>2</sup> Ein allfälliges Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen (Art. 26) wird in jedem Fall als einmalige Kapitalabfindung in nachstehender Reihenfolge ausbezahlt:

- a) an den überlebenden Ehegatten oder die überlebende Ehegattin;
- b) an die Kinder mit Anspruch auf Waisenrente;
- c) an die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder an die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren vor ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- d) an die Kinder ohne Anspruch auf Waisenrente;
- e) an die Eltern;

<sup>80</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 20. November 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>81</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>82</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

- f) an die Geschwister,
- g) an die gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

<sup>3</sup> Die Kapitalabfindung steht mehreren Anspruchsberechtigten derselben Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

#### **Art. 45 Anspruch auf Ehegattenrente**

<sup>1</sup> Beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person hat der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er oder sie:

- a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss;
- b) das 40. Altersjahr vollendet hat und mindestens zwei Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war; oder
- c) eine ganze Rente nach IVG bezieht oder innert zweier Jahre seit dem Tod des Ehegatten oder der Ehegattin Anspruch auf eine solche Rente bekommt.

<sup>2</sup> Erfüllt der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin keine dieser Voraussetzungen, so hat er oder sie:

- a) beim Tod der versicherten Person Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Todesfallkapitals gemäss Art. 51, mindestens aber in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten;<sup>83</sup>
- b) beim Tod der rentenbeziehenden Person Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.<sup>84</sup>

<sup>2bis</sup> Entsteht in einem Fall nach Absatz 2 ein Anspruch auf Ehegattenrente, nachdem der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin die Abfindung erhalten hat, so wird diese an die Ehegattenrente angerechnet.<sup>85</sup>

<sup>3</sup> Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person, frühestens aber nach dem Tag, an dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohn, Lohnnachgenuss, Alters- oder Invalidenrente aufhört.

<sup>4</sup> Der Anspruch erlischt bei Wiederverheiratung oder beim Tod.

<sup>5</sup> Der geschiedene Ehegatte oder die geschiedene Ehegattin hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm oder ihr infolge Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen worden ist. Der Anspruch besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.<sup>86</sup>

#### **Art. 46 Anspruch auf Lebenspartnerrente**

<sup>1</sup> Beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person hat die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn er oder sie keine Ehegattenrente oder keine aus einem anderen Vorsorgefall bereits laufende Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht und:

<sup>83</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 3. April 2020, von der Kassenkommission beschlossen am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>84</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 3. April 2020, von der Kassenkommission beschlossen am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>85</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 3. April 2020, von der Kassenkommission beschlossen am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>86</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

- a) das 40. Altersjahr vollendet hat und mit der versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat; oder
- b) für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommen muss.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die Lebenspartnerschaft PUBLICA in Form eines Lebenspartnervertrages schriftlich gemeldet worden ist. Dieser von beiden Lebenspartnern unterzeichnete Lebenspartnervertrag ist im Original und zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner PUBLICA zuzustellen.

<sup>3</sup> Eine Lebenspartnerschaft im Sinne dieser Bestimmung ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von nicht verheirateten Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, die untereinander nicht verwandt sind, zwischen denen kein Stiefkindverhältnis besteht und deren Partnerschaft nicht gemäss dem PartG eingetragen ist. Als Lebenspartnerschaft gilt auch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von verwandten Personen, zwischen denen kein Ehehindernis besteht.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente beginnt mit dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person, frühestens aber nach dem Tag, an dem der Anspruch der verstorbenen versicherten Person auf Lohn, Lohnnachgenuss, Alters- oder Invalidenrente aufhört. Der Anspruch ist bis spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person geltend zu machen.<sup>87</sup>

<sup>5</sup> Die Dauer einer Lebenspartnerschaft wird an die darauf folgende Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von Art. 45 Absatz 1 Buchstabe b für die Ehegattenrente an gerechnet, unter der Voraussetzung, dass ein von beiden Lebenspartnern unterzeichneter Lebenspartnervertrag im Original und zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner PUBLICA zugestellt wurde.

<sup>6</sup> Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen von PUBLICA hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin PUBLICA die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:

- a)<sup>88</sup> der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten 5 Jahren vor dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten 5 Jahren vor dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;
- b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;
- c) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;
- d) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.

<sup>7</sup> Der Anspruch erlischt:

- a) bei Heirat, beim Eingehen einer Lebenspartnerschaft im Sinne dieses Artikels oder beim Tod des überlebenden Lebenspartners oder der überlebenden Lebenspartnerin;
- b) wenn der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine Ehegattenrente infolge Tod seiner geschiedenen Ehegattin oder ihres geschiedenen Ehegatten hat.

<sup>87</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>88</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.



<sup>5</sup> Hat der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner oder die überlebende Ehegattin bzw. Lebenspartnerin das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird die Kapitalabfindung um zwei Prozent ihres vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die anspruchsberechtigte Person beim Tod der versicherten oder einer Invalidenrente beziehenden Person jünger als 45 Jahre alt ist. Die volle Kapitalabfindung entspricht jedoch mindestens dem Todesfallkapital nach Art. 51.<sup>93</sup>

#### **Art. 47b<sup>94</sup>                      Zusätzliches Todesfallkapital**

Übersteigt das Todesfallkapital nach Art. 51 das für die Rente nach Art. 47 Absatz 1 notwendige Deckungskapital, so wird der übersteigende Teil als einmalige Kapitalabfindung an die gemäss Art. 45 oder Art. 46 anspruchsberechtigte Person ausbezahlt.

#### **Art. 48                              Anspruch auf Waisenrente**

<sup>1</sup> Die Kinder einer verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt nach dem Tage, an dem der Anspruch der verstorbenen Person auf Lohn, Lohnnachgenuss, Alters- oder Invalidenrente aufhört.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf eine Waisenrente dauert, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus dauert er bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn das Kind nachgewiesenermassen noch in Ausbildung oder im Sinne des IVG zu mindestens 70 Prozent invalid ist.

<sup>4</sup> Für Kinder, die nach Vollendung des 18. Altersjahres in Ausbildung sind, ist jährlich und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung der Waisenrente eingestellt.

<sup>5</sup> Anspruch auf eine Waisenrente haben auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt die versicherte oder rentenbeziehende Person aufzukommen hatte.

#### **Art. 49                              Höhe der Waisenrente**

<sup>1</sup> Die Waisenrente beträgt:

- a)<sup>95</sup> beim Tod einer versicherten Person, die das Referenzalter noch nicht erreicht hat: einen Sechstel der versicherten Invalidenrente;
- b)<sup>96</sup> beim Tod einer Person, die eine Alters- oder Invalidenrente bezieht: einen Sechstel der laufenden Rente; bei Scheidung vorbehalten ist Artikel 101 Absatz 6 zweiter Satz;
- c)<sup>97</sup> beim Tod einer versicherten Person, die das Referenzalter erreicht hat: einen Sechstel der im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person erworbenen Altersrente, berechnet auf der Grundlage des Altersguthabens nach Art. 37.

<sup>2</sup> Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

<sup>93</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 16. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>94</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>95</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>96</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>97</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

## Art. 50 Anspruch auf Todesfallkapital

<sup>1</sup> Stirbt eine versicherte Person und entsteht kein Anspruch nach Artikel 45 Absätze 1 und 2 und Artikel 46, so zahlt PUBLICA ein Todesfallkapital aus. Nicht ausgeschlossen ist der Anspruch auf Todesfallkapital bei Ausrichtung einer Ehegattenrente an den geschiedenen Ehegatten oder die geschiedene Ehegattin (Artikel 45 Absatz 5).<sup>98</sup> Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge:

- a) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind;
- b)<sup>99</sup> die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 46 Absätze 2 und 3 erfüllt sind;
- c) die Kinder der versicherten Person;
- d) die Eltern;
- e) die Geschwister.

<sup>2</sup> Nicht anspruchsberechtigt sind Personen nach Absatz 1 Buchstaben a und b, die von einer anderen Vorsorgeeinrichtung eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beziehen.

<sup>3</sup> Das Todesfallkapital steht mehreren Anspruchsberechtigten derselben Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

<sup>4</sup> Werden innerhalb eines Jahres seit dem Tod der versicherten Person keine Ansprüche geltend gemacht, so fällt das Todesfallkapital an das Vorsorgewerk FINMA.

## Art. 51 Höhe des Todesfallkapitals

<sup>1</sup> Das Todesfallkapital entspricht der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person. Das Todesfallkapital wird um den Barwert einer Waisenrente (Artikel 48 und Artikel 49) oder einer Rente an einen geschiedenen Ehegatten oder einer geschiedenen Ehegattin (Artikel 45 Absatz 5) reduziert.<sup>100</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>101</sup>

## Art. 51a<sup>102</sup> Weitere Todesfalleistungen

<sup>1</sup> Stirbt eine versicherte Person, so entrichtet PUBLICA, unabhängig von anderen Hinterlassenenleistungen von PUBLICA, eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe des halben im Zeitpunkt des Todes versicherten Verdienstes, maximal 100'000.-- Franken. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge:

- a) der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin sowie die Kinder mit Anspruch auf Waisenrente;
- b) natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind;

<sup>98</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>99</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 3. Mai 2011, vom Bundesrat genehmigt am 19. Oktober 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012.

<sup>100</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 und Beschluss vom 23. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>101</sup> Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 3. April 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>102</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 3. April 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

- c) die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 46 Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

<sup>2</sup> Nicht anspruchsberechtigt sind Personen nach Absatz 1 Buchstaben b und c, die von einer anderen Vorsorgeeinrichtung eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beziehen.

<sup>3</sup> Die Kapitalabfindung steht mehreren Anspruchsberechtigten derselben Begünstigten-Gruppe zu gleichen Teilen zu.

### 3. Abschnitt: Invalidenleistungen

#### Art. 52 Invalidität

<sup>1</sup> ...<sup>103</sup>

<sup>2</sup> Anspruch auf Invalidenleistungen hat die versicherte Person, die:

- a) im Sinne des IVG zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei PUBLICA versichert war (Art. 23 Bst. a BVG);
- b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 23 Bst. b BVG); oder
- c) als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war (Art. 23 Bst. c BVG).

<sup>3</sup> Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

<sup>4</sup> Bei Rücktritt vor Erreichen des Referenzalters<sup>104</sup> kann der Anspruch auf Invalidenrente nur entstehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor der Pensionierung eingetreten ist.

#### Art. 53<sup>105</sup> Beginn des Anspruchs und der Auszahlung

<sup>1</sup> Für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des IVG (Art. 26 Abs. 1 BVG).

<sup>2</sup> Die Auszahlung von Invalidenleistungen setzt einen rechtskräftigen Entscheid der IV voraus. Die Auszahlung beginnt nach Ablauf des Anspruchs der invaliden Person auf die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.

<sup>3</sup> ...

<sup>103</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 29. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, mit Wirkung ab 1. Januar 2013.

<sup>104</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>105</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 29. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

**Art. 53a<sup>106</sup> Ende des Anspruchs**

<sup>1</sup> Der Anspruch erlischt:

- a) mit dem Tod der rentenbeziehenden Person;
- b) in dem Umfang, in dem die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt wird, unter Vorbehalt von Artikel 53b Absätze 1 und 2; oder
- c)<sup>107</sup>nach Erreichen des Referenzalters.

<sup>2</sup> Nach Erreichen des Referenzalters<sup>108</sup> wird anstelle der Invalidenrente eine Altersrente ausgerichtet. Diese Altersrente kann nicht in Kapitalform bezogen werden.

**Art. 53b<sup>109</sup> Anspruch bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung**

<sup>1</sup> Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Anspruch auf Invalidenleistungen während drei Jahren im bisherigen Umfang weiter bestehen, sofern die rentenbeziehende Person an Massnahmen zur Wiedereingliederung der IV teilgenommen hat oder die Rente der IV wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde (Art. 26a Abs. 1 BVG).

<sup>2</sup> Solange die rentenbeziehende Person eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht, bleibt der Anspruch auf Invalidenleistungen aufrechterhalten, auch wenn die dreijährige Frist nach Absatz 1 abgelaufen ist (Art. 26a Abs. 2 BVG).

<sup>3</sup> In Fällen nach den Absätzen 1 und 2 werden die Invalidenleistungen entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad gekürzt, wenn die Kürzung durch ein Erwerbseinkommen ausgeglichen wird, das die rentenbeziehende Person effektiv zusätzlich erzielt (Art. 26a Abs. 3 BVG).

<sup>4</sup> Wird eine Rente der IV, die gestützt auf eine Diagnose von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen gesprochen wurde, in Anwendung der Schlussbestimmungen Buchstabe a der Änderung des IVG vom 18. März 2011 herabgesetzt oder aufgehoben, so vermindert sich oder endet der Anspruch auf Invalidenleistungen ab dem Zeitpunkt der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV (Schlussbestimmung der Änderung vom 18.03.2011 des BVG).

**Art. 54 Befreiung von der Bezahlung der Sparbeiträge und der Risikoprämie**

<sup>1</sup> Während des Anspruchs auf Invalidenleistungen sind die invalide Person und der Arbeitgeber entsprechend dem Rentenanspruch von der Bezahlung der Sparbeiträge nach Artikel 25 und der Risikoprämie nach Artikel 27 befreit.<sup>110</sup>

<sup>2</sup> Diese Befreiung:

- a) erfolgt unabhängig davon, ob die Invalidität auf Unfall oder Krankheit zurückzuführen ist;

<sup>106</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 29. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>107</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>108</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>109</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 29. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>110</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 29. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

b) umfasst auch künftige altersbedingte Erhöhungen der Altersgutschriften.

### **Art. 55 Altersguthaben einer invaliden Person**

<sup>1</sup> Das Altersguthaben der invaliden Person wird dem Rentenanspruch entsprechend in einen aktiven und einen passiven Teil aufgeteilt.

<sup>2</sup> In dem Umfang, in welchem die versicherte Person eine Invalidenrente erhält, wird der passive Teil ihres Altersguthabens durch diejenigen jährlichen Altersgutschriften geäuft, die sich ergeben würden, wenn sie nicht invalid geworden wäre; massgebend dabei ist der versicherte Verdienst bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Allfällige Teuerungsausgleiche bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente werden nicht berücksichtigt.<sup>111</sup>

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Altersrente gilt Art. 40 sinngemäss.<sup>112</sup>

<sup>4</sup> Im Falle einer Wiedereingliederung entspricht die Austrittsleistung dem Teil des gemäss Absatz 2 gebildeten Altersguthabens, der durch das Erlöschen des Anspruchs auf die Invalidenrente wieder aktiv wird; bei Scheidung vorbehalten ist Artikel 101 Absatz 3 erster Satz.<sup>113 114</sup>

### **Art. 56 Behandlung freiwilliger Sparbeiträge (Art. 26) bei Invalidität**

<sup>1</sup> Bei Teilinvalidität kann die anspruchsberechtigte Person das geäuftete Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen (Art. 26)

- a) zugunsten einer späteren Erhöhung der Altersrente (Art. 40 Abs. 2) weiter stehen lassen; oder
- b) als einmalige Kapitalabfindung beziehen.

<sup>2</sup> Bei Vollinvalidität wird das geäuftete Guthaben als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt.

<sup>3</sup> Im Todesfall wird das geäuftete Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen gemäss Art. 44 Absatz 2 ausbezahlt.

### **Art. 57 Umfang des Anspruchs auf eine Invalidenrente<sup>115</sup>**

<sup>1</sup> Der Umfang der Invalidenrente ist abhängig vom Invaliditätsgrad im Sinne des IVG und entspricht einem prozentualen Anteil der ganzen Invalidenrente:

<i>Invaliditätsgrad im Sinne des IVG</i>	<i>Umfang der Invalidenrente</i>
0 – 39 %	0.0 %
40%	25.0 %
41%	27.5 %
42%	30.0 %
43%	32.5 %
44%	35.0 %

<sup>111</sup> Letzter Satz eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>112</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>113</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011. Ursprünglich Art. 55 Abs. 3.

<sup>114</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>115</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 und Beschluss vom 23. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.



## **Art. 59 Anspruch auf Invaliden-Kinderrente**

<sup>1</sup> Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente haben Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte.

<sup>2</sup> Für Kinder, die nach Vollendung des 18. Altersjahres in Ausbildung sind, ist jährlich und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung der Invaliden-Kinderrente eingestellt.

## **Art. 60 Höhe der Invaliden-Kinderrente**

Die Invaliden-Kinderrente beträgt einen Sechstel der Invalidenrente; bei Scheidung vorbehalten ist Artikel 101 Absatz 6 erster Satz.<sup>122</sup>

## **7. Kapitel: Überbrückungsrente und Sozialplan<sup>123</sup>**

### **1. Abschnitt: Überbrückungsrente**

## **Art. 61 Anspruch**

<sup>1</sup> Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente haben vom Beginn des Bezugs der Altersrente bis zum Referenzalter<sup>124</sup> Anspruch auf eine Überbrückungsrente.

<sup>2</sup> Die versicherte Person muss PUBLICA spätestens 3 Monate vor dem Beginn des Bezugs der Altersrente mitteilen, ob sie eine volle, eine halbe oder keine Überbrückungsrente beziehen will.

<sup>3</sup> Der Arbeitgeber und die versicherte Person müssen ihre in den arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegten Anteile an der Finanzierung der effektiv verlangten Überbrückungsrente bis spätestens zu deren Beginn an PUBLICA vergüten.

<sup>4</sup> Die versicherte Person gibt PUBLICA spätestens 3 Monate vor dem Bezug der Überbrückungsrente bekannt, ob sie ihren Anteil entsprechend den Berechnungsgrundsätzen nach Anhang 4 oder 5 finanzieren will:

- a) mit einer sofort beginnenden lebenslänglichen Kürzung der Altersrente, auf die sie gemäss Art. 40 Anspruch hat (Anhang 4, Ziffer I)<sup>125</sup>;
- b) mit einem Auskauf der Kürzung nach Buchstabe a (Anhang 4, Ziffer II)<sup>126</sup>;
- c) mit einer bei Erreichen des Referenzalters<sup>127</sup> beginnenden, lebenslänglichen Kürzung der Altersrente und der damit verbundenen Leistungen, auf die sie gemäss Art. 40 Anspruch hat (Anhang 5, Ziffer I).

<sup>122</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>123</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 16. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>124</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>125</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>126</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>127</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.



**Art. 67 Ausrichtung der Leistungen als Kapitalabfindung**

<sup>1</sup> PUBLICA richtet anstelle von Renten immer dann eine nach den versicherungstechnischen Grundlagen von PUBLICA ermittelte Kapitalabfindung aus, wenn:

- a. die Altersrente weniger als 10 Prozent oder die Alters-Kinderrente weniger als 2 Prozent des Mindestbetrags der Altersrente nach Artikel 34 AHVG beträgt;
- b. die Ehegatten- oder die Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent des Mindestbetrags der Altersrente nach Artikel 34 AHVG beträgt;
- c. die Invalidenrente weniger als 10 Prozent oder die Invaliden-Kinderrente weniger als 2 Prozent des Mindestbetrags der Altersrente nach Artikel 34 AHVG beträgt.<sup>133</sup>

<sup>2</sup> Mit der Kapitalauszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen gegenüber PUBLICA, insbesondere auf allfällige künftige gesetzliche oder freiwillige Anpassungen an die Preisentwicklung sowie auf Alters-Kinderrente oder Invaliden-Kinderrente.

**Art. 68 Verhältnis zu den gesetzlichen Leistungen**

Sind die Leistungen nach diesem Reglement für eine gemäss BVG obligatorisch versicherte Person kleiner als die Leistungen nach BVG, so werden letztere ausgerichtet.

**Art. 69 Leistungen nach dem Austritt aus PUBLICA**

<sup>1</sup> Bleibt PUBLICA nach dem Austritt für einen Vorsorgefall zuständig, so richten sich die Leistungen nach den reglementarischen Bestimmungen, die im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns Geltung hatten.

<sup>2</sup> Ändern sich die Leistungsvoraussetzungen nach der erstmaligen Zusprechung der Leistung, so werden die Leistungsansprüche gestützt auf die im Zeitpunkt der erneuten Beurteilung des Anspruchs geltenden Bestimmungen beurteilt.

**Art. 70 Vorleistungspflicht von PUBLICA**

<sup>1</sup> Wird PUBLICA vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungserbringung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die berechtigte Person zuletzt bei PUBLICA versichert war (Art. 26 Abs. 4 BVG), so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.

<sup>2</sup> Stellt sich später heraus, dass PUBLICA nicht leistungspflichtig ist, so werden die vorgeleisteten Beträge bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung samt Zins zurückgefordert.

**Art. 71 Auszahlung der Leistungen**

<sup>1</sup> Leistungen von PUBLICA werden auf das von dem oder der Anspruchsberechtigten genannte Bank- oder Postkonto überwiesen. Alle Überweisungen erfolgen ausschliesslich auf ein einziges Konto. Die Kosten der Überweisung auf ein ausländisches Konto können der versicherten Person belastet werden. Die Überweisung erfolgt in jedem Fall in Schweizer Franken.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Leistungen von PUBLICA werden jeweils in den ersten zehn Tagen des Monats überwiesen.

<sup>3</sup> Leistungen in der Form einer Kapitalabfindung werden innerhalb von 30 Tagen ab Entstehung des Leistungsanspruchs ausbezahlt.

---

<sup>133</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 16. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, mit Wirkung ab 1. Mai 2018.

<sup>4</sup> Für den Monat, in dem der Anspruch entsteht oder erlischt, wird die Leistung voll ausgerichtet.

#### **Art. 72                      Berichtigung von Leistungen**

<sup>1</sup> Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Leistung unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt PUBLICA die Berichtigung vor.

<sup>2</sup> Hat PUBLICA zu tiefe Rentenleistungen erbracht, erfolgt die infolge Berichtigung zu leistende Nachzahlung ohne Zins. Wird PUBLICA in Verzug gesetzt, bezahlt sie Verzugszinsen nach Anhang 1.<sup>134</sup>

#### **Art. 73                      Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen**

<sup>1</sup> Wer eine Leistung von PUBLICA entgegennimmt, auf die er oder sie keinen Anspruch hat, muss sie samt Zinsen (Anhang 1) zurückerstatten.

<sup>2</sup> In Härtefällen oder aus verwaltungsökonomischen Gründen kann PUBLICA auf die Rückforderung von Leistungen ganz oder teilweise verzichten. Die Kassenkommission regelt die Einzelheiten in einem Härtefallreglement.

#### **Art. 74                      Verjährung**

<sup>1</sup> Die Verjährung von Leistungsansprüchen richtet sich nach Artikel 41 BVG.

<sup>2</sup> Die Verjährung von Rückforderungsansprüchen richtet sich nach Artikel 35a BVG.

#### **Art. 75                      Lebensbescheinigung**

<sup>1</sup> PUBLICA kann die Auszahlung von Rentenleistungen von einer Lebensbescheinigung abhängig machen.

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigten mit Wohnsitz im Ausland wird jährlich ein entsprechendes Formular zugestellt. Wird dieses nicht innert der darin gesetzten Frist vollständig ausgefüllt an PUBLICA zurückgeschickt, so wird die Rentenzahlung ohne weitere Meldung eingestellt.

#### **Art. 76                      Anpassung an die Preisentwicklung**

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks FINMA an die Preisentwicklung angepasst. Das paritätische Organ entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der entsprechende Beschluss wird im Jahresbericht erläutert. Artikel 36 Absatz 1 BVG bleibt vorbehalten.

#### **Art. 77                      Kürzung, Entzug und Verweigerung von Risikoleistungen**

<sup>1</sup> PUBLICA kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

<sup>2</sup> In Härtefällen kann die Kürzung der Leistungen ganz oder teilweise unterbleiben. Die Kassenkommission regelt die Einzelheiten in einem Härtefallreglement.

---

<sup>134</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 29. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

**Art. 78 Überentschädigung<sup>135</sup>**

<sup>1</sup> Für die Überentschädigungsberechnung sind die Artikel 34a BVG sowie 24, 24a und 25 BVV 2 anwendbar. Abweichend von Artikel 34a Absatz 1 BVG dürfen die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen von PUBLICA zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 100 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Wenn nach Erreichen des Referenzalters<sup>136</sup> anstelle der Invalidenrente eine Altersrente ausgerichtet wird, so wird diese wie eine Invalidenrente behandelt.

<sup>3</sup> Die Hinterlassenenleistungen von PUBLICA und die zusätzlichen anrechenbaren Einkünfte der Hinterlassenen nach Artikel 24 BVV 2 werden gesamthaft berücksichtigt. Einmalige Kapitalabfindungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt. Die Kürzung wird proportional auf die einzelnen Renten angerechnet.

<sup>4</sup> Der infolge Überentschädigung nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen fällt an das Vorsorgewerk FINMA.

<sup>5</sup> In Härtefällen kann PUBLICA ganz oder teilweise auf die Kürzung von Leistungen verzichten. Die Kassenkommission regelt die Einzelheiten in einem Härtefallreglement.

**Art. 79 Ansprüche gegenüber haftpflchtigen Dritten**

Gegenüber einer Drittperson, die für den Versicherungsfall haftet, tritt PUBLICA im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Art. 50 ein.

**Art. 80 Freiwillige Leistungen in Härtefällen**

<sup>1</sup> In besonderen Härtefällen kann die Kassenkommission auf begründetes Gesuch hin Versicherten und Rentenbeziehenden die Ausrichtung einer Leistung gewähren, die nach diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen ist, aber dem Vorsorgezweck von PUBLICA entspricht.

<sup>2</sup> Die Kassenkommission regelt in einem Härtefallreglement die Einzelheiten betreffend die Bestimmung des Härtefalles, die Leistungshöhe und die Leistungsdauer.

**9. Kapitel: Austrittsleistungen****Art. 81 Anspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres**

Endet das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person vor dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres, so entsteht kein Anspruch auf eine Austrittsleistung, es sei denn, die versicherte Person habe eine Austrittsleistung in PUBLICA eingebracht. In diesem Fall hat sie Anspruch auf die eingebrachte Austrittsleistung, einschliesslich Zins (Anhang 1).

**Art. 82 Anspruch bei vollständiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Vollendung des 60. Altersjahres**

<sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 60. Altersjahres vollständig beendet, ohne dass ein Vorsorgefall eintritt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung.

<sup>135</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 16. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>136</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>2</sup> Bei einer teilinvaliden Person beschränkt sich der Anspruch auf Austrittsleistung auf den aktiven Teil der Versicherung.

### **Art. 82a<sup>137</sup>                      Anspruch am Ende der Versicherung nach Artikel 19d**

Endet die Versicherung, ohne dass ein Vorsorgefall eintritt, so richtet sich der Anspruch auf Austrittsleistung nach Artikel 19d Absätze 6 und 7.

### **Art. 83                                      Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes**

<sup>1</sup> Tritt die versicherte Person nach ihrem vor Vollendung des 60. Altersjahres erfolgten Ausscheiden ein neues Arbeitsverhältnis an, so wird ihre Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebers überwiesen.

<sup>2</sup> Sobald PUBLICA vom Austritt der versicherten Person Kenntnis hat, fordert sie diese auf, die für die Überweisung der Austrittsleistung notwendigen Angaben zu liefern.

<sup>3</sup> PUBLICA informiert Versicherte, die kein neues Arbeitsverhältnis begründen, über die Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes, und verlangt von ihnen die entsprechenden Informationen. Die Versicherten müssen PUBLICA mitteilen, in welcher zulässigen Form sie ihren Vorsorgeschutz (Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto) erhalten wollen. Die Austrittsleistung der versicherten Person kann höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden.

<sup>4</sup> Bleibt die Mitteilung der versicherten Person aus, so überweist PUBLICA die Austrittsleistung frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens nach 2 Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung.

<sup>5</sup> Die Verzinsung der Austrittsleistung richtet sich nach Artikel 2 Absätze 3 und 4 FZG (Anhang 1).

<sup>6</sup> Reduziert eine versicherte Person ihren Beschäftigungsgrad, ohne dass ein Vorsorgefall eintritt, so verbleibt das ganze bis zu diesem Zeitpunkt angesparte Altersguthaben bei PUBLICA. Die versicherte Person kann jedoch innert drei Monaten nach der Reduktion des Beschäftigungsgrades die Überweisung des dem Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechenden Anteils des Altersguthabens und des allfälligen Guthabens aus freiwilligen Sparbeiträgen (Art. 26) schriftlich geltend machen. Für die Überweisung dieses Anteils gelten die Absätze 1 und 3 sinngemäss. Vorbehalten bleibt die Weiterführung der Vorsorge nach Art. 19c für versicherte Personen, die das 58. Altersjahr vollendet und das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Bei Beschäftigungsgradreduktionen nach dem vollendeten 60. Altersjahr gilt Art. 85a.<sup>138</sup>

### **Art. 84                                      Barauszahlung**

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- a) sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt; Absatz 4 bleibt vorbehalten;
- b) <sup>139</sup> sie in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
- c) die Austrittsleistung weniger als dem von ihr entrichteten Jahresbeitrag entspricht.

<sup>137</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 20. November 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>138</sup> Vierter und fünfter Satz eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>139</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 3. April 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>2</sup> Die versicherte Person hat den Nachweis für das Bestehen eines Barauszahlungsgrundes zu erbringen. Insbesondere sind vorzulegen:

- a) bei endgültigem Verlassen der Schweiz eine Bestätigung der Einwohnerkontrolle;
- b) bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse.

<sup>3</sup> PUBLICA kann im Zweifelsfall weitere Nachweise verlangen.

<sup>4</sup> Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen und untersteht sie in diesem Staat weiterhin der obligatorischen Versicherung für das Alter und gegen die Risiken Tod und Invalidität, so kann sie die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus PUBLICA erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG nicht verlangen.

<sup>5</sup> ...<sup>140</sup>

<sup>6</sup> Bei verheirateten Versicherten setzt die Barauszahlung der Austrittsleistung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin mittels beglaubigter Unterschrift voraus. Statt die Unterschrift beglaubigen zu lassen, kann der Ehegatte oder die Ehegattin bei PUBLICA die Zustimmungserklärung persönlich unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterschreiben.

<sup>7</sup> Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschatzes innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Barauszahlung einen Einkauf geleistet, bleiben allfällige gesetzliche Auszahlungsbeschränkungen vorbehalten.

## **Art. 85 Anspruch bei ganzer oder teilweiser Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 60. Altersjahres<sup>141</sup>**

<sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach Vollendung des 60. Altersjahres aus anderen Gründen als infolge Tod oder Invalidität ganz oder teilweise beendet (Art. 38 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 4), so kann sie wählen zwischen:<sup>142</sup>

- a) der Überweisung der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers;
- b) dem Bezug der Altersleistungen oder
- c)<sup>143</sup> der Überweisung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung, wenn sie als arbeitslos gemeldet ist.

<sup>2</sup> Versicherte Personen, die das Referenzalter erreicht<sup>144</sup> haben, können die Überweisung der Austrittsleistung nach Absatz 1 Buchstabe a nur verlangen, wenn sie nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in die Versicherung aufgenommen werden und ihre Vorsorge nach Artikel 33b BVG weiterführen oder den Bezug der Altersleistung nach Art. 13b BVG aufschieben.<sup>145</sup>

<sup>140</sup> Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 3. April 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>141</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>142</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>143</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>144</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>145</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

**Art. 85a**<sup>146</sup>**Anspruch bei Verminderung des massgebenden Jahreslohnes nach Vollendung des 60. Altersjahres**

Vermindert sich der massgebende Jahreslohn einer versicherten Person nach Vollendung des 60. Altersjahres aus andern Gründen als infolge Invalidität, so kann sie, ausser zwischen den Möglichkeiten nach Artikel 85, zusätzlich wählen zwischen:<sup>147</sup>

- a. dem Belassen des bis zu diesem Zeitpunkt angesparten Altersguthabens bei PUBLICA;
- b. der Weiterführung der Vorsorge gemäss den Voraussetzungen von Artikel 19c.<sup>148</sup>

**Art. 86****Berechnung**

<sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird aufgrund von Artikel 15 FZG (Ansprüche im Beitragsprimat) berechnet und entspricht dem Betrag des im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Altersguthabens nach Art. 37 zuzüglich eines allfälligen Guthabens aus freiwilligen Sparbeiträgen (Art. 26). Scheidet die versicherte Person während des Jahres aus, so wird der Zins nach Anhang 1 für das laufende Jahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres pro rata temporis berechnet. In jedem Fall besteht jedoch mindestens Anspruch auf das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG, wenn dieses die Austrittsleistung nach Artikel 17 FZG übersteigt.

<sup>2</sup> Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG setzt sich unter Abzug von Vorbezügen für Wohneigentum, von der aus der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielten Erlösen und von Auszahlungen infolge Scheidung zusammen aus der Summe der:<sup>149</sup>

- a) von der versicherten Person eingebrachten Austrittsleistungen und geleisteten Einkäufe, beides samt Zinsen (Anhang 1) gemäss Art. 37 Absatz 8;
- b) während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträge (Art. 25) und freiwilligen Sparbeiträge (Art. 26) samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent; vorbehalten ist Absatz 4;<sup>150</sup>
- c) allfälligen vom Arbeitgeber geleisteten Einkäufe nach Art. 88, samt Zins (Anhang 1).

<sup>3</sup> Die allenfalls zur Behebung einer Unterdeckung erhobenen Beiträge (Art. 35) werden nicht angerechnet (Art. 17 Abs. 2 Bst. f FZG).<sup>151</sup>

<sup>4</sup> Für Sparbeiträge, welche die versicherte Person bei Weiterführung der Vorsorge nach Artikel 19a, Artikel 19c oder bei Weiterführung der Versicherung nach Artikel 19d anstelle des Arbeitgebers geleistet hat, wird kein Zuschlag nach Absatz 2 Buchstabe b berechnet.<sup>152</sup>

<sup>146</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>147</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 29. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>148</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 29. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>149</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 14. August 2018, vom Bundesrat genehmigt am 30. November 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

<sup>150</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 14. August 2018, vom Bundesrat genehmigt am 30. November 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

<sup>151</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011. Ursprünglich Art. 86 Abs. 4.

<sup>152</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 20. November 2020, von der Kassenkommission beschlossen am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.



**Art. 90 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in besonderen Fällen**

Wechselt die versicherte Person vom Vorsorgewerk FINMA zu einem anderen Vorsorgewerk von PUBLICA, so rechnet PUBLICA in jedem Fall wie im Freizügigkeitsfall ab.

**Art. 91 Rücküberweisung der Austrittsleistung an PUBLICA**

<sup>1</sup> Muss PUBLICA Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung samt Zins (Anhang 1) soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist.

<sup>2</sup> Wurde die Austrittsleistung an die invalide Person oder an ihre Hinterlassenen ausbezahlt, so berechnet sich die Höhe der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen auf der Basis der zurückerstatteten Austrittsleistung.

**10. Kapitel: Wohneigentumsförderung****Art. 92 Vorbezug und Verpfändung**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf im Sinne der Artikel 1-4 WEFV kann die versicherte Person Leistungen von PUBLICA vor deren Fälligkeit vorbezahlen oder den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung verpfänden.

<sup>1bis</sup> Hat die Weiterführung der Versicherung nach Artikel 19d mehr als zwei Jahre gedauert, so besteht kein Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung.<sup>158</sup>

<sup>2</sup> Für Vorbezug und Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum kann PUBLICA Verwaltungsgebühren erheben. Diese werden im Kostenreglement festgehalten und der versicherten Person auf Verlangen vorgängig mitgeteilt.

**Art. 93 Vorbezug**

<sup>1</sup> Die Gesuche um Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

<sup>2</sup> Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

<sup>3</sup> Ein Vorbezug kann bis drei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt, maximal bis zur Vollendung des 62. Altersjahres alle fünf Jahre geltend gemacht werden.<sup>159</sup> Hat die versicherte Person vor der Aufnahme bei PUBLICA bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung einen Vorbezug getätigt, sind die seither vergangenen Jahre anzurechnen.

<sup>4</sup> Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen.

<sup>5</sup> Eine versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- a) den bei Vollendung des 50. Altersjahres ausgewiesenen Betrag der Austrittsleistung, erhöht um die seither vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag,

<sup>158</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 20. November 2020, von der Kassenkommission beschlossen am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>159</sup> Fassung des ersten Satzes gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 3. Mai 2011, vom Bundesrat genehmigt am 19. Oktober 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012.

der seither aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;

- b) die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

<sup>6</sup> Bei einer verheirateten versicherten Person setzt der Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin voraus. PUBLICA kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen. Statt die Unterschrift beglaubigen zu lassen, kann der Ehegatte oder die Ehegattin bei PUBLICA die Zustimmungserklärung persönlich unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterschreiben.

<sup>7</sup> Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

## **Art. 94 Rückzahlung**

<sup>1</sup> Der vorbezogene Betrag muss zurückbezahlt werden, wenn:

- a) das Wohneigentum veräussert wird;
- b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- c) beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

<sup>2</sup> Der vorbezogene Betrag kann zurückbezahlt werden, bis:

- a) <sup>160</sup> zum Erreichen des Referenzalters;
- b) vor Eintritt eines anderen Vorsorgefalles; oder
- c) zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

<sup>3</sup> Bezahlt die versicherte Person den Vorbezug zurück, so wird der entsprechende Betrag valutagerecht dem Altersguthaben nach Art. 37 Absatz 2 Buchstabe e gutgeschrieben. Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt 10'000 Franken. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.<sup>161</sup>

## **Art. 95 Verpfändung**

<sup>1</sup> Die Verpfändung ist PUBLICA schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Der maximal verpfändbare Betrag entspricht dem Maximalbetrag, der vorbezogen werden kann.

<sup>3</sup> Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers oder der Pfandgläubigerin ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für:

- a) die Barauszahlung der Austrittsleistung;
- b) die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
- c) die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten oder der Ehegattin der versicherten Person.

<sup>160</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>161</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 16. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>4</sup> Verweigert der Pfandgläubiger oder die Pfandgläubigerin die Zustimmung, so muss PUBLICA den entsprechenden Betrag sicherstellen.

<sup>5</sup> Wechselt die versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung, so muss PUBLICA dem Pfandgläubiger oder der Pfandgläubigerin mitteilen, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen wird.

<sup>6</sup> Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

#### **Art. 96 Einzureichende Unterlagen**

Will eine versicherte Person von einem Vorbezug oder einer Verpfändung Gebrauch machen, so hat sie PUBLICA die Vertragsdokumente über Erwerb, Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag beim Erwerb von Anteilscheinen mit dem Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen.

#### **Art. 97 Auszahlung**

<sup>1</sup> PUBLICA zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat.

<sup>2</sup> PUBLICA zahlt den Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b WEFV Berechtigten aus.

<sup>3</sup> Absatz 2 gilt sinngemäss für die Auszahlung aufgrund einer Verwertung des verpfändeten Vorsorgeguthabens.

<sup>4</sup> Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt PUBLICA eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

#### **Art. 98 Vorsorgerechtliche Auswirkungen<sup>162</sup>**

<sup>1</sup> Bei Auszahlung eines Vorbezuges oder der Verwertung eines Pfandes werden ein Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen und, soweit erforderlich, das Altersguthaben um den betreffenden Betrag herabgesetzt. Das Altersguthaben nach BVG wird im selben Verhältnis wie die Summe aus dem Altersguthaben und einem Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen herabgesetzt. Die versicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt.<sup>163</sup>

<sup>2</sup> Um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, informiert PUBLICA die versicherte Person über die Möglichkeiten einer Risikoversicherung bei einer Privatversicherung.

<sup>3</sup> Beahlt die versicherte Person den Vorbezug oder die Auszahlung wegen einer Pfandverwertung zurück, so wird der entsprechende Betrag valutigerecht entsprechend der Herabsetzung nach Absatz 1 gutgeschrieben. Das Altersguthaben nach BVG wird im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung nach Absatz 1 erhöht.<sup>164</sup>

---

<sup>162</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>163</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 16. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>164</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

**Art. 99                      Rückerstattung bezahlter Steuern**

Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit Wiedereinzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Die Rückzahlung kann nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

**11. Kapitel:        Scheidung****Art. 100<sup>165</sup>                      Vorsorgeausgleich**

Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.

**Art. 101<sup>166</sup>                      Vorsorgerechtliche Auswirkungen**

<sup>1</sup> Ein zugunsten einer versicherten Person infolge Scheidung übertragener Anteil der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente beziehungsweise in Kapitalform übertragener Rentenanteil wird im Verhältnis, in dem er der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten oder der verpflichteten Ehegattin belastet wurde, dem Altersguthaben nach BVG und dem Altersguthaben nach diesem Reglement gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Ein zulasten einer versicherten Person infolge Scheidung übertragener Anteil der Austrittsleistung wird von einem Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen und, soweit erforderlich, vom Altersguthaben abgezogen. Das Altersguthaben nach BVG wird im selben Verhältnis wie die Summe aus dem Altersguthaben und einem Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen herabgesetzt. Die versicherte Person kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen; bei einem Wiedereinkauf wird das Altersguthaben nach BVG im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Artikel 33 Absatz 4 ist anwendbar.<sup>167</sup>

<sup>3</sup> Wird infolge Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung einer invaliden versicherten Person zugunsten des berechtigten Ehegatten oder der berechtigten Ehegattin übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Austrittsleistung. Diese berechnet sich nach Artikel 55 Absatz 4. Die Kürzung der Invalidenrente der verpflichteten Person berechnet sich nach Artikel 19 Absätze 2 und 3 BVV 2. Dieser Absatz gilt sinngemäss für berufsinvalide Personen.

<sup>4</sup> Wird infolge Scheidung ein Rentenanteil als lebenslange Rente beziehungsweise in Kapitalform zugunsten des berechtigten Ehegatten oder der berechtigten Ehegattin übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Leistungen von PUBLICA an die verpflichtete Person. Ein übertragener Rentenanteil gehört nicht zur laufenden Rente der verpflichteten Person nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b. Er löst keinen Anspruch der berechtigten Person auf weitere Leistungen von PUBLICA aus. Vor der ersten jährlichen Rentenübertragung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der berechtigten Person kann diese mit PUBLICA vereinbaren, dass der Rentenanteil in Kapitalform überwiesen wird.

<sup>5</sup> Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht eine invalide oder berufsinvalide Person während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter<sup>168</sup>, so nimmt PUBLICA eine Kürzung der Leistungen nach Artikel 19g FZV vor.

<sup>165</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>166</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, in Kraft vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, seit 1. Januar 2017.

<sup>167</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 16. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>168</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

<sup>6</sup> Der Anspruch auf eine Alters- oder Invaliden-Kinderrente oder auf eine Kinderrente zur Berufsinvalidenleistung, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Wurde eine Kinderrente nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

## **12. Kapitel: Rechtspflege**

### **Art. 102 Rechtspflege**

<sup>1</sup> Für Streitigkeiten zwischen PUBLICA, dem Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten sind die von den Kantonen nach Artikel 73 BVG bezeichneten Gerichte zuständig. Diese sind auch zuständig für Streitigkeiten gemäss Artikel 73 Absatz 1 Buchstaben a-d BVG.

<sup>2</sup> Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des oder der Beklagten oder der Ort der Verwaltungseinheit, bei der die versicherte Person angestellt ist.

<sup>3</sup> Die Entscheide der kantonalen Gerichte können auf dem Weg der Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 86 Abs. 1 Bst. d BGG).

## **13. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **1. Abschnitt: Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 103<sup>169</sup>**

#### **Art. 103a<sup>170</sup> Übergang der versicherten Personen**

Für den Übergang der versicherten Personen aus dem Vorsorgewerk Bund in das Vorsorgewerk FINMA finden Artikel 6 und 8 des Reglements Teilliquidation der Pensionskasse des Bundes PUBLICA betreffend das Vorsorgewerk Bund Anwendung.

#### **Art. 104 Versicherungsleistungen nach bisherigem Recht**

<sup>1</sup> Alle unter bisherigem Recht entstandenen Renten, festen Zuschläge, Überbrückungsrenten und IV-Ersatzrenten werden betragsmässig überführt.

<sup>2</sup> Die Kürzung der Altersrenten infolge Bezugs einer nach bisherigem Recht ausgerichteten Überbrückungsrente richtet sich nach bisherigem Recht (Anhang 6).

<sup>3</sup> Die infolge administrativer Entlassung aus dem Dienstverhältnis im Sinne von Artikel 32 der EVK-Statuten und Artikel 43 der PKB-Statuten zugesprochenen Renten werden bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters betragsmässig in Altersrenten umgewandelt.

<sup>4</sup> Für nach bisherigem Recht entstandene Renten, die nach Absatz 1 überführt worden sind, gilt dieses Reglement:

- a) in Bezug auf die Anpassung der Renten an die Teuerung (Art. 76);
- b) in Bezug auf nach dem Inkrafttreten dieses Reglements entstandene Hinterlassenenrenten, die sich jedoch auf nach bisherigem Recht entstandene Leistungen beziehen (Art. 45-49);
- b<sup>bis</sup>) für die bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente, welche gestützt auf das

<sup>169</sup> Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, mit Wirkung ab 1. Januar 2017.

<sup>170</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 29. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

vom 1. Juli 2008 bis zum Inkrafttreten dieses Reglements gültig gewesene Recht ausgerichtet wurde, wenn die leistungsbeziehende Person das ordentliche AHV-Alter nach dem Inkrafttreten dieses Reglements erreicht (Anhang 5, Ziffer I);<sup>171</sup>

- c) in Bezug auf das Erlöschen des Anspruchs auf Hinterlassenenleistungen (Art. 45 Abs. 4, Art. 46 Abs. 7, Art. 48 Abs. 3 und 4)
- d) in Bezug auf die Erhebung allfälliger Sanierungsbeiträge (Art. 35 und Art. 36);
- e) in Bezug auf die Überentschädigungsberechnung (Art. 78):
  1. beim Tod der rentenbeziehenden Person,
  2. beim Erreichen des ordentlichen AHV-Alters der rentenbeziehenden Person, oder
  3. bei der Neuberechnung des Leistungsanspruchs durch die MV, UV oder eine andere Sozialversicherung.

### **Art. 105                      Fester Zuschlag, Überbrückungsrente und IV-Ersatzrente nach bisherigem Recht**

<sup>1</sup> Der unter bisherigem Recht entstandene Anspruch auf den festen Zuschlag und die Überbrückungsrente erlischt:

- a) beim Tod, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters der rentenbeziehenden Person;
- b) wenn der Ehegatte oder die Ehegattin der rentenbeziehenden Person stirbt, spätestens aber, wenn er oder sie das ordentliche AHV-Alter erreicht, oder bei Scheidung der Ehe, sofern die rentenbeziehende Person einen Zuschlag gemäss Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 der EVK-Statuten oder gemäss Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 der PKB-Statuten bezieht; oder
- c) wenn mit Wirkung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements eine IV-Rente erstmals zugesprochen, der Anspruch auf eine IV-Rente geändert oder der Berufsinvaliditätsgrad nach Feststellung des ärztlichen Dienstes erhöht oder herabgesetzt wird.

<sup>2</sup> Erlischt der Anspruch auf den festen Zuschlag gemäss Absatz 1 Buchstabe c, so hat die Person, die eine vor dem 1. Juni 2003 entstandene Invalidenrente bezieht, entsprechend dem neu festgestellten Berufsinvaliditätsgrad Anspruch auf eine IV-Ersatzrente nach diesem Reglement. Dasselbe gilt, wenn die Person keinen Anspruch auf einen festen Zuschlag hatte und der Anspruch auf eine IV-Rente erstmals und mit Wirkung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements herabgesetzt wird.

<sup>3</sup> Wird der Berufsinvaliditätsgrad infolge eines Entscheides der IV oder des ärztlichen Dienstes mit Wirkung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements herabgesetzt, so wird die unter bisherigem Recht entstandene IV-Ersatzrente entsprechend der Herabsetzung des Berufsinvaliditätsgrades gekürzt.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf die unter bisherigem Recht entstandene IV-Ersatzrente erlischt beim Tod, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters der rentenbeziehenden Person.

### **Art. 106                      Überführte Invalidenrenten**

<sup>1</sup> Vor dem 1. Juni 2003 entstandene Invalidenrenten sowie vor dem Inkrafttreten dieses Reglements entstandene PUBLICA-Berufsinvalidenrenten werden betragsmässig in Invalidenrenten überführt.

<sup>171</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 29. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>2</sup> Vor dem Inkrafttreten dieses Reglements entstandene PUBLICA-Invalidenrenten werden betragsmässig in Invalidenrenten überführt.

<sup>3</sup> Für die Invaliden- oder Berufsinvalidenrenten gemäss den Absätzen 1 und 2 findet dieses Reglement Anwendung in Bezug auf die Voraussetzungen (Art. 53 und Art. 63) und den Umfang (Art. 57 und Art. 63) des Rentenanspruchs. Es findet ebenfalls Anwendung in Bezug auf den Beginn (Art. 53 und Art. 63) und die Berechnung (Art. 58 und Art. 64) des Leistungsanspruchs, infolge einer Erhöhung des Invaliditäts- oder Berufsinvaliditätsgrades, sofern die Erhöhung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements Wirkung entfaltet.

<sup>4</sup> Für die Berufsinvalidenrenten gemäss Absatz 1 findet Artikel 63 Absatz 6 in Bezug auf das Ende des Anspruchs Anwendung; vorbehalten bleibt für die vor dem 1. Juni 2003 entstandenen Invalidenrenten und für die vor dem 1. Juli 2008 entstandenen PUBLICA-Berufsinvalidenrenten der Fall, in welchem die Person Anspruch auf eine AHV-Altersrente hat. Für die Invalidenrenten gemäss Absatz 2 findet Artikel 53a Absatz 1 Buchstaben a und b in Bezug auf das Ende des Anspruchs Anwendung. Für die nach dem 30. Juni 2008, aber vor dem Inkrafttreten dieses Reglements entstandenen Invalidenrenten findet ebenfalls Artikel 53a Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Anwendung.<sup>172</sup>

<sup>5</sup> Für die nach dem 30. Juni 2008 aber vor dem Inkrafttreten dieses Reglements entstandenen Invaliden- und Berufsinvalidenrenten findet Artikel 55 in Bezug auf die Weiteröffnung des passiven Teils des Altersguthabens Anwendung.<sup>173</sup>

<sup>6</sup> Wird infolge eines Entscheides der IV oder des ärztlichen Dienstes mit Wirkung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements der Anspruch auf eine Invaliden- oder Berufsinvalidenrente gemäss den Absätzen 1 und 2 herabgesetzt, so wird die Höhe der Rente entsprechend der Herabsetzung des Anspruchs unter Vorbehalt von Artikel 53b gekürzt. Wird mit Wirkung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements erstmals eine IV-Rente zugesprochen oder erstmals der Anspruch auf eine IV-Rente geändert, so bleibt die Höhe der vor dem 1. Juni 2003 entstandenen Invalidenrente unverändert.<sup>174</sup>

## **Art. 107 Wiedereingliederung**

Wird eine Person, die eine Invaliden- oder Berufsinvalidenrente gemäss Art. 106 Absatz 1 oder 2 bezieht, mit Wirkung nach dem Inkrafttreten dieses Reglements wieder eingegliedert, so wird auf den Vortag des Inkrafttretens dieses Reglements eine Austrittsleistung gemäss Artikel 46 PKBV 1 beziehungsweise gemäss Artikel 27 Absatz 3 PKBV 2 berechnet. Dieser Betrag wird ab Inkrafttreten dieses Reglements im gemäss Art. 55 Absatz 2 gebildeten Altersguthaben für die Berechnung der Austrittsleistung berücksichtigt.

## **Art. 108<sup>175</sup>**

### **Art. 109 Garantie nach Artikel 25 PUBLICA-Gesetz**

<sup>1</sup> Die Garantie setzt voraus, dass bis zum Beginn des Rentenanspruchs die reglementarischen Sparbeiträge des Arbeitgebers und der angestellten Person lückenlos und entsprechend dem Beschäftigungsgrad am Vortag des Inkrafttretens dieses Reglements bezahlt wurden.

<sup>172</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 29. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>173</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 29. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>174</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>175</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 15. August 2018, vom Bundesrat genehmigt am 30. November 2018, mit Wirkung ab 1. Januar 2019.

2 ... 176

<sup>3</sup> Nach dem Inkrafttreten dieses Reglements geleistete Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung oder Einlagen infolge Scheidung beeinflussen den Garantieanspruch nicht.

<sup>4</sup> Nach dem Inkrafttreten dieses Reglements getätigte Vorbezüge für Wohneigentum, Erlöse aus der Verwertung verpfändeter Vorsorgeguthaben und Auszahlungen infolge Scheidung führen zu einer versicherungstechnischen Kürzung des Garantieanspruchs.

<sup>5</sup> Wird das Altersguthaben der versicherten Person aus Gründen nach Absatz 4 reduziert und erfolgt vor dem Rücktritt eine vollständige Rückerstattung oder ein vollständiger Wiedereinkauf, so lebt der ursprüngliche Garantieanspruch wieder auf. Ansonsten erfolgt eine versicherungstechnische Kürzung des ursprünglichen Garantieanspruchs im Umfang der nicht erfolgten Rückerstattung oder des nicht erfolgten Wiedereinkaufs.

### **Schlussbestimmung zur Änderung vom 3. Mai 2011<sup>177</sup>**

#### *Kürzung der Altersrenten infolge Bezugs der Überbrückungsrente und Kürzung der Hinterlassenenrenten*

Die Übergangsbestimmungen gelten sinngemäss für die bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen 1. Juli 2008 und dem Inkrafttreten dieser Änderung entstandenen Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente (Art. 104 Abs. 2). Sie gelten ebenfalls sinngemäss für die Kürzung der nach dem Inkrafttreten dieser Änderung entstandenen Hinterlassenenleistungen, sofern die Person, die eine zwischen 1. Juli 2008 und dem Inkrafttreten dieser Änderung entstandene Altersrente bezieht, vor Erreichen des AHV-Alters stirbt (Art. 104 Abs. 4 Bst. b).

### **Schlussbestimmung zur Änderung vom 5. November 2013<sup>178</sup>**

<sup>1</sup> Die bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Juli 2012 und dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. November 2013 entstandenen Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente richtet sich sinngemäss nach Artikel 104 Absatz 2.

<sup>2</sup> Die Kürzung der nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. November 2013 entstandenen Hinterlassenenrenten richtet sich sinngemäss nach Artikel 104 Absatz 4 Buchstabe b, sofern eine Person, die eine zwischen dem 1. Juli 2012 und dem Inkrafttreten dieser Änderung entstandene Altersrente bezieht, vor Erreichen des AHV-Alters stirbt.

### **Art. 109a<sup>179</sup> Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. Oktober 2016**

<sup>1</sup> Geschiedene Ehegatten oder Ehegattinnen, denen vor Inkrafttreten der Änderung vom 13. Oktober 2016 infolge Scheidung eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach bisherigem Recht.

<sup>176</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 15. August 2018, vom Bundesrat genehmigt am 30. November 2018, mit Wirkung ab 1. Januar 2019.

<sup>177</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 3. Mai 2011, vom Bundesrat genehmigt am 19. Oktober 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012.

<sup>178</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 5. November 2013, vom Bundesrat genehmigt am 8. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

<sup>179</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 13. Oktober 2016, vom Bundesrat genehmigt am 10. Mai 2017, in Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>2</sup> Nach Inkrafttreten dieser Änderung infolge Scheidung zugunsten der versicherten Person übertragene Anteile der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente beziehungsweise in Kapitalform übertragene Rentenanteile beeinflussen den Garantieanspruch nach Artikel 109 nicht.

<sup>3</sup> Nach Inkrafttreten dieser Änderung infolge Scheidung zugunsten des berechtigten Ehegatten oder der berechtigten Ehegattin übertragene Anteile der Austrittsleistung führen zu einer versicherungstechnischen Kürzung des Garantieanspruchs nach Artikel 109.

<sup>4</sup> Für die vor dem 1. Juli 2008 entstandenen Renten, die nach Artikel 104 Absatz 1 betragsmässig überführt worden sind, gilt in Bezug auf die Reduktion der Austrittsleistung und der Leistungen infolge Scheidung Artikel 101 Absätze 3–5. Die Kürzung dieser Renten wird mit den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils geltenden technischen Grundlagen berechnet.<sup>180</sup>

**Art. 109b<sup>181</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Januar 2018:  
Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 -  
nominelle Besitzstandsgarantie für die Altersrente**

<sup>1</sup> Versicherte Personen, die am 31. Dezember 2018 mindestens 60 Jahre alt sind, haben bei Altersrücktritt Anspruch auf eine Altersrente, die mindestens der Altersrente entspricht, auf die bei Rücktritt per 31. Dezember 2018 ohne Anpassung der technischen Parameter Anspruch bestanden hätte.

<sup>2</sup> Wird das Altersguthaben oder ein Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen ab dem 1. Januar 2019 vermindert, insbesondere bei Bezug der Altersleistungen als einmalige Kapitalabfindung, bei Teilaltersrücktritt, bei Bezug von Teilinvalidenleistungen, bei Vorbezügen, Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung oder infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, so entfällt die Garantie gemäss Absatz 1. Die Garantie entfällt auch bei Austritt aus dem Vorsorgewerk ab dem 1. Januar 2019.

**Art. 109c<sup>182</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Januar 2018:  
Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 -  
Aufwertung der Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente**

<sup>1</sup> Zur Abfederung der Auswirkungen der per 1. Januar 2019 in Kraft tretenden neuen technischen Grundlagen werden die Altersguthaben und Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen von zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018 ununterbrochen im Vorsorgewerk FINMA versicherten und am 31. Dezember 2018 mindestens 60 Jahre alten Personen nach den Absätzen 2–5 aufgewertet.

<sup>2</sup> Die Aufwertung erfolgt erst im Zeitpunkt des Altersrücktritts und nur in dem Umfang, in dem eine Altersrente bezogen wird.

<sup>3</sup> Für die Aufwertung massgebend sind:

- a. das Altersguthaben und ein Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen, die am 31. Dezember 2018 im Vorsorgewerk FINMA vorhanden sind, abzüglich ab dem 1. Januar 2016 getätigte Einkäufe, Wiedereinkäufe nach Scheidung bzw. nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie Rückzahlungen von im Rahmen der Wohneigentumsförderung erfolgten Vorbezügen und Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung; und
- b. das Alter der versicherten Person am 31. Dezember 2018.

<sup>180</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 16. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018.

<sup>181</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 4. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

<sup>182</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 4. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

<sup>4</sup> Die folgende Tabelle bildet die Grundlage für die Aufwertung (monatliche Interpolation):

Alter am 31. Dezember 2018	Aufwertung in %	
	Männer	Frauen
70	10.07%	10.07%
69	10.24%	10.24%
68	10.39%	10.39%
67	10.74%	10.74%
66	11.07%	11.07%
65	11.00%	11.00%
64	11.00%	11.00%
63	10.41%	11.00%
62	9.63%	10.41%
61	8.64%	9.63%
60	7.07%	8.06%

<sup>5</sup> Wird das Altersguthaben oder ein Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen nach dem 31. Dezember 2018 infolge Bezugs der Altersleistungen als einmalige Kapitalabfindung, infolge Vorbezügen und Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder infolge Auszahlungen nach Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft vermindert oder erfolgt die Auszahlung eines Guthabens aus freiwilligen Sparbeiträgen als einmalige Kapitalabfindung gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b, so wird die Aufwertung anteilmässig gekürzt.

<sup>6</sup> Entsteht nach dem 31. Dezember 2018 Anspruch auf eine Invalidenrente, so erfolgt die Aufwertung nach den Absätzen 1 und 3–5 auf demjenigen Teil des am 31. Dezember 2018 vorhandenen Altersguthabens, der für die Berechnung der Invalidenrente massgebend ist. Erlischt der Anspruch bei Vollendung des 65. Altersjahres gemäss Artikel 53a Absatz 1 Buchstabe c, so wird die Aufwertung für die Berechnung der anstelle der Invalidenrente ausgerichteten Altersrente mitberücksichtigt. Auf einem am 31. Dezember 2018 vorhandenen Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen erfolgt die Aufwertung nach den Absätzen 1 und 3–5, sofern es zugunsten einer späteren Erhöhung der Altersrente gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a stehen gelassen wurde.

<sup>7</sup> In sinngemässer Anwendung der Absätze 3 und 4 erfolgt beim Erlöschen des Anspruchs auf Invalidenleistungen bei Berechnung der Altersrente ebenfalls eine Aufwertung, wenn der Anspruch auf Invalidenrente vor dem 1. Januar 2019 entstanden ist.

<sup>8</sup> Stirbt eine versicherte Person nach dem 31. Dezember 2018, so erfolgt die Aufwertung nach den Absätzen 1 und 3–5 auf dem am 31. Dezember 2018 vorhandenen Altersguthaben für die Berechnung der Hinterlassenenrente. Wird die Ehegatten- oder die Lebenspartnerrente ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung bezogen, so wird die Aufwertung anteilmässig gekürzt.

**Art. 109d<sup>183</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 31. Januar 2018:  
Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 -  
Bestimmung und gestaffelter Erwerb der Einmaleinlage**

<sup>1</sup> Zur Abfederung der Auswirkungen der per 1. Januar 2019 in Kraft tretenden neuen technischen Grundlagen werden die Altersguthaben und Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen von zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018 ununterbrochen im Vorsorgewerk FINMA versicherten und am 31. Dezember 2018 mindestens 45 Jahre und einen Monat alten Personen nach den Absätzen 2 – 8 durch eine Einmaleinlage verstärkt.

<sup>2</sup> Vorerst wird der Ausgangsbetrag gemäss den Absätzen 3 – 5 bestimmt. Entsprechend dem Eintritt der versicherten Person in das Vorsorgewerk FINMA wird danach auf der Basis des

<sup>183</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 31. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

Ausgangsbetrages die Einmaleinlage gemäss Absatz 6 bestimmt. Der tatsächliche Erwerb der Einlage richtet sich nach den Absätzen 7 und 8.

<sup>3</sup> Für die Ermittlung des Ausgangsbetrages massgebend sind:

- a. das Altersguthaben und ein Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen, die am 31. Dezember 2018 im Vorsorgewerk FINMA vorhanden sind, abzüglich ab dem 1. Januar 2016 getätigte Einkäufe, Wiedereinkäufe nach Scheidung bzw. nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie Rückzahlungen von im Rahmen der Wohneigentumsförderung erfolgten Vorbezügen und Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung; und
- b. das Alter der versicherten Person am 31. Dezember 2018.

<sup>4</sup> Die folgende Tabelle bildet die Grundlage für die Ermittlung des Ausgangsbetrages:

<b>Alter am 31. Dezember 2018</b>	<b>Prozentsatz für Ermittlung des Ausgangsbetrages in %</b>
59	6.70
58	5.90
57	5.10
56	4.30
55	3.50
54	3.20
53	2.90
52	2.60
51	2.30
50	2.00
49	1.70
48	1.40
47	1.10
46	0.80
45	0.00

<sup>5</sup> Der Prozentsatz für die Ermittlung des Ausgangsbetrages wird in Monatsschritten interpoliert. Die Interpolation zwischen 59 und 60 Jahren erfolgt von 6.70 Prozent auf 7.07 Prozent für Männer und auf 8.06 Prozent für Frauen.

<sup>6</sup> Die Einmaleinlage für versicherte Personen, die seit mindestens Januar 2015 ununterbrochen im Vorsorgewerk FINMA versichert sind, entspricht dem vollen Ausgangsbetrag. Für jeden Monat eines späteren Eintrittes in das Vorsorgewerk wird der Betrag um  $\frac{1}{36}$  gekürzt. Bei einem Eintritt im Dezember 2017 in das Vorsorgewerk beträgt die Einmaleinlage  $\frac{1}{36}$  des Ausgangsbetrages.

<sup>7</sup> Die gemäss Absatz 6 bestimmte Einmaleinlage wird gestaffelt in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis am 31. Dezember 2021 erworben, pro Monat  $\frac{1}{36}$ .

<sup>8</sup> Wird das Altersguthaben oder ein Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen nach dem 31. Dezember 2018, aber vor dem 1. Januar 2022 infolge Austritts, Bezugs der Alters- oder Hinterlassenenleistungen als einmalige Kapitalabfindung, infolge Vorbezügen, Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung oder infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft vermindert oder erfolgt die Auszahlung eines Guthabens aus freiwilligen Sparbeiträgen gemäss Artikel 44 Absatz 2 oder Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b, so wird der noch nicht erworbene Teil der Einmaleinlage anteilmässig gekürzt.

<sup>9</sup> Ist ein Anspruch auf Invalidenrente vor dem 1. Januar 2019 entstanden, so erfolgt die Einmaleinlage, wenn nach dem 31. Dezember 2018 ein Fall von Artikel 53a Absatz 1 Buchstabe c eintritt.

**Art. 109e<sup>184</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Januar 2018**

<sup>1</sup> Die bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Januar 2015 und dem Inkrafttreten der Änderung vom 4. Januar 2018 entstandenen Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente richtet sich sinngemäss nach Artikel 104 Absatz 2.

<sup>2</sup> Die Kürzung der nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 4. Januar 2018 entstandenen Hinterlassenenrenten richtet sich sinngemäss nach Artikel 104 Absatz 4 Buchstabe b, sofern eine Person, die eine zwischen dem 1. Januar 2015 und dem Inkrafttreten dieser Änderung entstandene Altersrente bezieht, vor Erreichen des AHV-Alters stirbt.

**Art. 109f<sup>185</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. September 2019**

Bestehende Gesundheitsvorbehalte werden mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 19. September 2019 hinfällig.

**Art. 109g<sup>186</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. November 2020**

Versicherte, die vor dem 1. Dezember 2020 das 62. Altersjahr vollendet und vor dem 1. Januar 2021 Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung noch nicht zurückbezahlt haben:

- a. müssen die Vorbezüge in den Fällen nach Artikel 94 Absatz 1 nicht zurückbezahlen;
- b. können Vorbezüge nicht mehr zurückbezahlen;
- c. können Einkäufe tätigen, soweit diese zusammen mit den Vorbezügen die maximalen Leistungen nach diesem Reglement nicht überschreiten.

**Art. 109h<sup>187</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Mai 2023:  
stufenloses Rentensystem**

<sup>1</sup> Der Anspruch von Personen mit Geburtsjahr 1966 oder älter, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich nach den bis am 31. Dezember 2023 gültig gewesenen reglementarischen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Der Anspruch von Personen mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 4 und Artikel 53b Absätze 1 und 2 und unter den folgenden Voraussetzungen nach den bis am 31. Dezember 2023 geltenden reglementarischen Bestimmungen:

- a. Der Invaliditätsgrad im Sinne des IVG verändert sich um weniger als fünf Prozentpunkte (Art. 17 Abs. 1 Bst. a ATSG).
- b. Der Invaliditätsgrad im Sinne des IVG verändert sich um mindestens 5 Prozentpunkte und führt bei der Berechnung nach neuem Recht:
  1. im Fall einer Erhöhung zu einer Reduktion des Umfangs der Invalidenrente,
  2. im Fall einer Verminderung zu einer Erhöhung des Umfangs der Invalidenrente.

<sup>3</sup> Absatz 2 gilt auch für alle Personen, deren Anspruch auf eine Invalidenrente in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis am 31. Dezember 2023 entstanden ist.

<sup>4</sup> Der Umfang der Invalidenrente von Personen mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2024 entstanden ist, richtet sich längstens bis am 31. Dezember 2031 nach den bis am 31. Dezember 2023 geltenden reglementarischen

<sup>184</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 4. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

<sup>185</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. April 2019, 19. September 2019 und 3. Oktober 2019, vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember, in Kraft seit 1. Januar 2020.

<sup>186</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 20. November 2020, von der Kassenkommission genehmigt am 25. November 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

<sup>187</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 und Beschluss vom 23. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Bestimmungen. Sinkt der Umfang der Invalidenrente bei der Berechnung nach neuem Recht, so bleibt der bisherige Umfang so lange unverändert, bis sich der Invaliditätsgrad im Sinne des IVG um mindestens fünf Prozentpunkte verändert (Art. 17 Abs. 1 Bst. a ATSG); vorbehalten ist Artikel 53b Absätze 1 und 2.

**Art. 109j<sup>188</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Mai 2023:  
Referenzalter der Übergangsgeneration**

<sup>1</sup> Für den Anspruch und die Berechnung der Überbrückungsrente nach Artikel 61 gilt für Frauen der Übergangsgeneration das folgende Referenzalter:

- a. 64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960;
- b. 64 Jahre und drei Monaten für Frauen mit Jahrgang 1961;
- c. 64 Jahre und sechs Monaten für Frauen mit Jahrgang 1962;
- d. 64 Jahre und neun Monaten für Frauen mit Jahrgang 1963;
- e. 65 Jahre für Frauen ab Jahrgang 1964.

<sup>2</sup> Für die restlichen Bestimmungen gilt für Frauen das Referenzalter 65.

## **2. Abschnitt Inkrafttreten**

### **Art. 110 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Vorsorgereglement tritt zusammen mit dem Anschlussvertrag in Kraft.

<sup>2</sup> Änderungen des Vorsorgereglements stellen eine Änderung des Anschlussvertrags dar. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vertragspartner des Anschlussvertrags und des paritätischen Organs sowie der Genehmigung durch den Bundesrat.

---

<sup>188</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 und Beschluss vom 23. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

## Anhänge

Anhang 1<sup>189</sup>

## Zinsen

		Stand 2015 <sup>190</sup>
Art. 25 Art. 37	Verzinsung der Altersgutschriften und des Altersguthabens	gem. Be- schluss PO
Art. 26	Verzinsung der freiwilligen Sparbeiträge	
Art. 30	Verzinsung des Alterguthabens bei unbezahltem Urlaub	
Art. 72	Verzugszins bei Nachzahlungen von Leistungen	2.75 %
Art. 73	Zins bei Rückerstattung	1.75 %
	Verzugszins bei Rückerstattung	2.75 %
Art. 81	Verzinsung eingebrachter Austrittsleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres	1.75 %
Art. 83, Art. 86	Verzinsung von Austrittsleistungen	1.75 %, bei verspäteter Auszahlung + 1 %
Art. 87	Nachzahlung von Austrittsleistungen	2.75 %
Art. 91	Zins bei Rücküberweisung von Austrittsleistungen	1.75 %

Der BVG-Mindestzins im Jahr 2015 beträgt 1.75 %.

<sup>189</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 11. November 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

<sup>190</sup> Die aktuellen Zinssätze sind auf der Homepage von PUBLICA abrufbar.

## Tabelle Einkauf

Art. 33

Plan 1 (+0%)		Plan 1 (+2%)		Plan 1 (+4%)	
Alter	max. AGH (in % vV)	Alter	max. AGH (in % vV)	Alter	max. AGH (in % vV)
22	0.00%	22	0.00%	22	0.00%
23	11.00%	23	13.00%	23	15.00%
24	21.63%	24	25.56%	24	29.49%
25	31.89%	25	37.69%	25	43.48%
26	42.80%	26	50.40%	26	58.00%
27	53.07%	27	62.37%	27	71.66%
28	63.03%	28	73.97%	28	84.90%
29	73.42%	29	86.07%	29	98.73%
30	83.12%	30	97.39%	30	111.65%
31	92.74%	31	108.59%	31	124.44%
32	102.19%	32	119.60%	32	137.02%
33	111.23%	33	130.14%	33	149.05%
34	120.18%	34	140.58%	34	160.97%
35	129.83%	35	151.83%	35	173.82%
36	145.50%	36	169.19%	36	192.87%
37	160.19%	37	185.42%	37	210.64%
38	174.77%	38	201.54%	38	228.31%
39	190.10%	39	218.53%	39	246.96%
40	205.30%	40	235.39%	40	265.48%
41	222.39%	41	254.42%	41	286.44%
42	239.55%	42	273.53%	42	307.52%
43	257.98%	43	294.10%	43	330.21%
44	275.31%	44	313.40%	44	351.49%
45	292.85%	45	332.94%	45	373.04%
46	322.18%	46	364.39%	46	406.60%
47	350.06%	47	394.19%	47	438.32%
48	378.19%	48	424.27%	48	470.35%
49	407.63%	49	455.82%	49	504.02%
50	444.16%	50	495.30%	50	546.45%
51	481.41%	51	535.56%	51	589.71%
52	519.40%	52	576.62%	52	633.83%
53	558.13%	53	618.48%	53	678.82%
54	597.63%	54	661.16%	54	724.70%
55	637.90%	55	704.69%	55	771.48%
56	686.97%	56	757.08%	56	827.18%
57	737.01%	57	810.49%	57	883.98%
58	788.03%	58	864.97%	58	941.90%
59	840.06%	59	920.51%	59	1000.96%
60	893.11%	60	977.15%	60	1061.18%
61	947.21%	61	1034.90%	61	1122.59%
62	1002.38%	62	1093.79%	62	1185.21%
63	1058.63%	63	1153.85%	63	1249.07%
64	1115.99%	64	1215.08%	64	1314.18%
65	1174.48%	65	1277.52%	65	1380.57%
66	1234.12%	66	1341.20%	66	1448.28%

Ein Einkauf ist bis zum Erreichen des Referenzalters<sup>192</sup> möglich.

<sup>191</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 16. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

<sup>192</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Beispiel:

Mann, geboren am 15. Mai 1980, versicherter Verdienst = 50'000.–, ohne freiwilligen Sparbeitrag:

1. Datum Berechnung: 1. Januar 2019  
erworbenes Altersguthaben Fr. 20'000.– → BVG Alter = 35 → Satz = 129.83% →  
max. Einkauf = 129.83% x 50'000.– - 20'000.– = Fr. 44'915.–.
2. Datum Berechnung: 1. Juli 2019  
erworbenes Altersguthaben Fr. 20'000.– → BVG Alter = 35/06 → Satz\* = 137.67% →  
max. Einkauf = 137.67% x 50'000.– - 20'000.– = Fr. 48'835.–.  
(\* Interpolation zwischen BVG-Alter 35 und 36 → berechnetes Alter 35+6/12)
3. Im Kalenderjahr, das dem Schlussalter entspricht, muss zwischen 65 und 66 interpoliert werden, daher die Werte für BVG-Alter 66.

## Umwandlungssätze

Art. 40

Alter	Umwandlungssatz
60	4.47%
61	4.58%
62	4.70%
63 Männer*	4.83%
63 Frauen*	4.90%
64 Männer*	4.96%
64 Frauen*	5.09%
65	5.09%
66	5.24%
67	5.40%
68	5.58%
69	5.76%
70	5.96%

\* Art. 41a Abs. 2 BPG

---

<sup>193</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 16. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

## Überbrückungsrente

### I. Sofort beginnende lebenslängliche Kürzung der monatlichen Altersrente bei Bezugsbeginn der Überbrückungsrente (Art. 61 Abs. 4 Bst. a)

Tabelle 1: Männer

Alter bei Bezugsbeginn	60	208.55
	61	172.65
	62	134.20
	63	92.80
	64	48.20
	65	0.00

Tabelle 2: Frauen (abhängig vom Jahrgang)

		1960 und älter	1961	1962	1963	1964 und jünger
Alter bei Bezugsbeginn	60	179.20	189.80	200.35	210.90	221.45
	61	139.45	150.50	161.60	172.65	183.75
	62	96.55	108.20	119.85	131.45	143.10
	63	50.20	62.45	74.70	86.95	99.20
	64	0.00	12.90	25.85	38.75	51.65
	65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Die Kürzung wird auf den Monat genau ermittelt.

#### Erklärung:

- Die Beträge in den Tabellen entsprechen der Rentenkürzung pro 1'000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.
- Wird nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen eine Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung vorgesehen, so sind die Beträge in den Tabellen mit dem prozentualen Anteil der versicherten Person an der Finanzierung zu gewichten.

#### Beispiel 1:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27'840.– pro Jahr (Fr. 2'320.– pro Monat). Sie wird ab dem Alter 62 und 3 Monate (bspw. Jahrgang 1962) beansprucht. Der Arbeitgeber finanziert 50 Prozent der gesamten Kosten.

#### Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 x Anteil des Arbeitnehmers x (ÜR pro Monat/1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

- a) Männer:  
 Kürzung im Alter 62.03:  $134.20 + (92.80 - 134.20) / 12 \times 3 = 123.85$   
 $123.85 \times 0.5 \times 2.32 = \text{Fr. } 143.65$

<sup>194</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

b) Frauen (Jahrgang 1962):  
 Kürzung im Alter 62.03:  $119.85 + (74.70 - 119.85) / 12 \times 3 = 108.55$   
 $108.55 \times 0.5 \times 2.32 = \text{Fr. } 125.95$

## II. Auskauf der Kürzung der monatlichen Altersrente bei sofort beginnender lebenslänglicher Kürzung

### Art. 61 Abs. 4 Bst. b

#### Barwerte für den Auskauf der Rentenkürzung

Alter	Männer	Frauen
60	22.571	21.346
61	22.060	20.807
62	21.543	20.261
63	21.019	19.707
64	20.490	19.147
65	19.954	18.581

#### Beispiel 2:

Die versicherte Person (Jahrgang 1962) geht mit 62 Jahren und 3 Monaten in Pension und bezieht die Überbrückungsrente.

Der Arbeitgeber beteiligt sich an der Finanzierung zu 50 Prozent.

Die versicherte Person möchte die lebenslängliche Kürzung der Altersrente vermeiden und kauft diese Kürzung mit einer Einmaleinlage aus.

#### Berechnung:

(Faktor gemäss Tabelle 2 x monatliche Kürzung [gem. Bsp. 1] x 12) = Anteil des Arbeitnehmers = Einmaleinlage

- a) Männer:  
 Barwert im Alter 62.03:  $21.543 + (21.019 - 21.543) / 12 \times 3 = 21.412$   
 $21.412 \times 143.65 \times 12 = \text{Fr. } 36\,909.75$
- b) Frauen (gemäss Beispiel mit Jahrgang 1962):  
 Barwert im Alter 62.03:  $20.261 + (19.707 - 20.261) / 12 \times 3 = 20.122$   
 $20.122 \times 125.95 \times 12 = \text{Fr. } 30\,412.80$

## Überbrückungsrente

### I. Bei Erreichen des Referenzalters beginnende lebenslängliche Kürzung der monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente(Art. 61 Abs. 4 Bst. c)

Tabelle 1: Männer

Alter bei Bezugsbeginn	60	267.75
	61	211.50
	62	156.60
	63	103.05
	64	50.85
	65	0.00

Tabelle 2: Frauen (abhängig vom Jahrgang)

		1960 und älter	1961	1962	1963	1964 und jünger
Alter bei Bezugsbeginn	60	219.20	235.25	251.70	268.60	285.90
	61	162.50	177.75	193.45	209.55	226.05
	62	107.05	121.60	136.50	151.80	167.55
	63	52.90	66.70	80.90	95.45	110.35
	64	0.00	13.10	26.55	40.35	54.55

Die Kürzung wird auf den Monat genau ermittelt.

#### Erklärung:

1. Die Beträge in den Tabellen entsprechen der Rentenkürzung pro 1'000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.

2. Wird nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen eine Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung vorgesehen, so sind die Beträge in den Tabellen mit dem prozentualen Anteil der versicherten Person an der Finanzierung zu gewichten.

#### Beispiel:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27'840.– pro Jahr (Fr. 2'320.– pro Monat). Sie wird ab dem Alter 62 und 3 Monate (bspw. Jahrgang 1962) beansprucht. Der Arbeitgeber finanziert 50 Prozent der Kosten.

#### Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 x Anteil des Arbeitnehmers x (ÜR pro Monat/1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

a) Männer:

$$\text{Kürzung im Alter 62.03: } 156.60 + (103.05 - 156.60) / 12 \times 3 = 143.20$$

$$143.20 \times 0.5 \times 2.32 = \text{Fr. } \mathbf{166.10}$$

b) Frauen (gemäss Beispiel mit Jahrgang 1962):

$$\text{Kürzung im Alter 62.03: } 136.50 + (80.90 - 136.50) / 12 \times 3 = 122.60$$

$$122.60 \times 0.5 \times 2.32 = \text{Fr. } \mathbf{142.20}$$

<sup>195</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 17. Mai 2023 von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Tabelle 2:

**II. Kürzung der Hinterlassenenrenten (Art. 61 Abs. 5)**

Kürzungssatz auf der ab Erreichen des Referenzalters lebenslänglichen Kürzung bei Tod vor Erreichen des Referenzalters

**a) Männer**

Alter bei Bezugsbeginn der Altersrente	<b>60</b>	4,42 %
	<b>61</b>	4,59 %
	<b>62</b>	4,77 %
	<b>63</b>	4,97 %
	<b>64</b>	5,21 %
	<b>65</b>	0,0 %

**b) Frauen (abhängig vom Jahrgang)**

		1960 und älter	1961	1962	1963	1964 und jünger
Alter bei Bezugsbeginn	<b>60</b>	4.56%	4.55%	4.53%	4.52%	4.51%
	<b>61</b>	4.73%	4.72%	4.71%	4.69%	4.68%
	<b>62</b>	4.90%	4.90%	4.89%	4.87%	4.86%
	<b>63</b>	5.10%	5.10%	5.09%	5.07%	5.06%
	<b>64</b>	0.00%	5.32%	5.30%	5.28%	5.27%

**Berechnungsbeispiel:**

Ein Versicherter geht mit **Alter 62.03 in Pension** und hat Anspruch auf eine Altersrente von Fr. 6'000.– pro Monat. Er bezieht eine Überbrückungsrente von monatlich Fr. 2'320.–. **Im Alter von 63 stirbt er.**

**Berechnung/Kürzung der Ehegatten-, Lebenspartnerrente:**

- Das Pensionierungsalter legt den lebenslänglichen Kürzungssatz fest.  
→ Für Alter 62.03 bei Männern beträgt er 4.82 %.
- Dieser Satz ist mit der Anzahl Jahre, die zwischen dem Tod und dem Referenzalter liegen, zu multiplizieren.  
→ Der Versicherte ist im Alter 63 verstorben, die Differenz zwischen dem Alter bei Tod und dem Referenzalter beträgt 2 Jahre.  
→ Der Kürzungssatz auf der lebenslänglichen Kürzung der monatlichen Altersrente bei Erreichen des Referenzalters beträgt  $2 \times 4.82 \% = 9.64 \%$ .
- Der Betrag der lebenslänglichen Kürzung der monatlichen Altersrente bei Erreichen des Referenzalters ist um diesen Satz zu kürzen.  
→ Die monatliche Kürzung im Referenzalter bei Pensionierung im Alter 62.03 beträgt Fr. 166.10 (gemäss Anhang 5 I Beispiel Bst. a) und wird um Fr. 1600 (9.64 % von Fr. 166.10) reduziert. Die definitive Kürzung beträgt somit Fr. 155.10.
- Die gekürzte Altersrente beträgt also Fr. 5'849.90 (Fr. 6'000.– - Fr. 150.10), die Hinterlassenenrente Fr. 3'899.95 (2/3 der gekürzten Altersrente).

(Art. 102 Abs. 2 und Schlussbestimmung zur Änderung vom 25.5.2011 und Schlussbestimmung zur Änderung vom 24.10.2014, Art. 109e Abs. 1)<sup>197</sup>

## Überbrückungsrente

I. ...<sup>198</sup>

II.<sup>199</sup> Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen 1. Juli 2008 und 30. Juni 2012 entstandenen monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente (Schlussbestimmung zur Änderung vom 3.5.2011)

a) AHV-Alter 65

		Monat											
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	60	<b>368.20</b>	361.50	354.80	348.15	341.45	334.75	328.05	321.35	314.65	308.00	301.30	294.60
	61	<b>287.90</b>	281.50	275.05	268.65	262.20	255.80	249.40	242.95	236.55	230.10	223.70	217.25
	62	<b>210.85</b>	204.70	198.60	192.45	186.35	180.20	174.10	167.95	161.80	155.70	149.55	143.45
	63	<b>137.30</b>	131.45	125.60	119.75	113.85	108.00	102.15	96.30	90.45	84.60	78.70	72.85
	64	<b>67.00</b>	61.40	55.85	50.25	44.65	39.10	33.50	27.90	22.35	16.75	11.15	5.60
	65	<b>0.00</b>	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

b) AHV-Alter 64

		Monat											
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	60	<b>280.30</b>	274.05	267.85	261.60	255.35	249.15	242.90	236.65	230.45	224.20	217.95	211.75
	61	<b>205.50</b>	199.55	193.55	187.60	181.60	175.65	169.70	163.70	157.75	151.75	145.80	139.80
	62	<b>133.85</b>	128.15	122.45	116.75	111.05	105.35	99.65	93.90	88.20	82.50	76.80	71.10
	63	<b>65.40</b>	59.95	54.50	49.05	43.60	38.15	32.70	27.25	21.80	16.35	10.90	5.45
	64	<b>0.00</b>	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

### Erklärung:

1. Die Beträge in den Tabellen entsprechen der Rentenkürzung pro 1'000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.

2. Wird nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen eine Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung vorgesehen, so sind die Beträge in den Tabellen mit dem prozentualen Anteil der versicherten Person an der Finanzierung zu gewichten.

### Beispiel:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 26'520.– pro Jahr (Fr. 2'210.– pro Monat). Sie wird ab dem 62. Altersjahr beansprucht. Der Arbeitgeber finanziert 50 Prozent der Kosten.

<sup>196</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 16. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

<sup>197</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 16. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

<sup>198</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 16. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, mit Wirkung ab 1. Januar 2019.

<sup>199</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 3. Mai 2011, vom Bundesrat genehmigt am 19. Oktober 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012.

**Berechnung:**

Betrag gemäss Tabelle a oder b x Anteil des Arbeitnehmers x (ÜR pro Monat/1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

- a. AHV-Alter 65:  
 $210.85 \times 0.5 \times 2.21 = \text{Fr. } 233.00$
- b. AHV-Alter 64:  
 $133.85 \times 0.5 \times 2.21 = \text{Fr. } 147.90$

**III. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen 1. Juli 2012 und 31. Dezember 2014 entstandenen, monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente (Schlussbestimmung zur Änderung vom 5.11.2013)<sup>200</sup>**

a) AHV-Alter 65

		Monat											
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	60	<b>338.25</b>	332.15	326.05	319.95	313.85	307.75	301.70	295.60	289.50	283.40	277.30	271.20
	61	<b>265.10</b>	259.25	253.40	247.50	241.65	235.80	229.95	224.05	218.20	212.35	206.50	200.60
	62	<b>194.75</b>	189.10	183.50	177.85	172.20	166.60	160.95	155.30	149.70	144.05	138.40	132.80
	63	<b>127.15</b>	121.75	116.35	110.95	105.50	100.10	94.70	89.30	83.90	78.50	73.05	67.65
	64	<b>62.25</b>	57.05	51.90	46.70	41.50	36.30	31.15	25.95	20.75	15.55	10.40	5.20
	65	<b>0.00</b>	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

b) AHV-Alter 64

		Monat											
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	60	<b>271.95</b>	265.95	259.95	254.00	248.00	242.00	236.00	230.00	224.00	218.05	212.05	206.05
	61	<b>200.05</b>	194.30	188.50	182.75	176.95	171.20	165.45	159.65	153.90	148.10	142.35	136.55
	62	<b>130.80</b>	125.25	119.70	114.15	108.60	103.05	97.50	91.90	86.35	80.80	75.25	69.70
	63	<b>64.15</b>	58.80	53.45	48.10	42.75	37.40	32.10	26.75	21.40	16.05	10.70	5.35
	64	<b>0.00</b>	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

**Erklärung:**

- Die Beträge in den Tabellen entsprechen der Rentenkürzung pro 1000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.
- Wird nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen eine Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung vorgesehen, so sind die Beträge in den Tabellen 1 und 2 mit dem prozentualen Anteil der versicherten Person an der Finanzierung zu gewichten.

**Beispiel:**

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27'840.– pro Jahr (Fr. 2'320.– pro Monat). Sie wird ab dem 62. Altersjahr beansprucht. Der Arbeitgeber finanziert 50 Prozent der Kosten.

**Berechnung:**

Betrag gemäss Tabelle a oder b x Anteil des Arbeitnehmers x (ÜR pro Monat/ 1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

- a. AHV-Alter 65:  
 $194.75 \times 0.5 \times 2.32 = \text{Fr. } 225.90$
- b. AHV-Alter 64:  
 $130.80 \times 0.5 \times 2.32 = \text{Fr. } 151.75$

<sup>200</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 5. November 2013, vom Bundesrat genehmigt am 8. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

**IV.<sup>201</sup> Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2018 entstandenen, monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente (Art. 109e Abs. 1)**

a) AHV-Alter 65

		Monat											
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	60	<b>304.70</b>	299.30	293.85	288.45	283.05	277.60	272.20	266.80	261.35	255.95	250.55	245.10
	61	<b>239.70</b>	234.45	229.20	223.95	218.70	213.45	208.25	203.00	197.75	192.50	187.25	182.00
	62	<b>176.75</b>	171.70	166.60	161.55	156.45	151.40	146.30	141.25	136.15	131.10	126.00	120.95
	63	<b>115.85</b>	110.95	106.05	101.15	96.20	91.30	86.40	81.50	76.60	71.70	66.75	61.85
	64	<b>56.95</b>	52.20	47.45	42.70	37.95	33.20	28.50	23.75	19.00	14.25	9.50	4.75
	65	<b>0.00</b>	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

b) AHV-Alter 64

		Monat											
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	60	<b>246.95</b>	241.55	236.20	230.80	225.40	220.05	214.65	209.25	203.90	198.50	193.10	187.75
	61	<b>182.35</b>	177.15	171.90	166.70	161.45	156.25	151.00	145.80	140.55	135.35	130.10	124.90
	62	<b>119.65</b>	114.60	109.55	104.45	99.40	94.35	89.30	84.20	79.15	74.10	69.05	63.95
	63	<b>58.90</b>	54.00	49.10	44.20	39.25	34.35	29.45	24.55	19.65	14.75	9.80	4.90
	64	<b>0.00</b>	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

**Erklärung:**

- Die Beträge in den Tabellen entsprechen der Rentenkürzung pro 1'000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.
- Wird nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen eine Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung vorgesehen, so sind die Beträge in den Tabellen mit dem prozentualen Anteil der versicherten Person an der Finanzierung zu gewichten.

**Beispiel:**

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27'840.– pro Jahr (Fr. 2'320.– pro Monat). Sie wird ab dem 62. Altersjahr beansprucht. Der Arbeitgeber finanziert 50 Prozent der Kosten.

**Berechnung:**

Betrag gemäss Tabelle 1a oder b  $\times$  Anteil des Arbeitnehmers  $\times$  (ÜR pro Monat/ 1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

- AHV-Alter 65:  
 $176.75 \times 0.5 \times 2.32 = \text{Fr. } 205.05$
- AHV-Alter 64:  
 $119.65 \times 0.5 \times 2.32 = \text{Fr. } 138.80$

<sup>201</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 16. Januar 2018, vom Bundesrat genehmigt am 25. April 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

**Abkürzungsverzeichnis**

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)
BPG	Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000, SR 172.220.1
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40
BVV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.441.1
EVK-Statuten	Verordnung vom 2. März 1987 über die Eidgenössische Versicherungskasse, AS 1987 1228
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz), SR 831.42
FZV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung), SR 831.425
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, SR 831.20
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung, SR 833.1
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004, SR 211.231
PKB-Statuten	Verordnung vom 24. August 1994 über die Pensionskasse des Bundes, AS 1995 533
PKBV 1	Verordnung vom 25. April 2001 über die Versicherung im Kernplan der Pensionskasse des Bundes, AS 2001 2327
PKBV 2	Verordnung vom 25. April 2001 über die Versicherung im Ergänzungsplan der Pensionskasse des Bundes, AS 2001 2358
PUBLICA-Gesetz	Bundesgesetz vom 20. Dezember 2006 über die Pensionskasse des Bundes PUBLICA, SR 172.222.1

---

<sup>202</sup> Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 9. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011. Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks FINMA vom 29. Juni 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, SR 832.20
vV	Versicherter Verdienst
WEFV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, SR 831.411
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272